



Landschaftspark Belvedere - Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels

Schirmherr: Konrad Adenauer

Einwendung des Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels –
Landschaftspark Belvedere

Offenlage 209 Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 3
Arbeitstitel: Erweiterung des RheinEnergieSportPark in Köln-Sülz

Offenlage Bebauungsplans Arbeitstitel: Erweiterung des RheinEnergieSportPark in
Köln-Sülz

Stadt Köln
Stadtplanungsamt
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Köln 13.08. 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels setzt sich seit
über 10 Jahren FÜR den Äußeren Grüngürtel ein und wendet sich gegen die neuen
Gebäude und die Zerstörung der Gleueler Wiesen durch eine Sportanlage.

Wir haben durch unser ehrenamtliches Engagement geschafft, dass der Äußere
Grüngürtel im Bereich Müngersdorf **um 300 ha erweitert wurde.**

Nun möchte ein privater Vorhabenträger ca 35.600 qm aus dem Grüngürtel für seine
Zwecke herausnehmen und somit der Allgemeinheit keine uneingeschränkte Nutzung
mehr ermöglichen.

Zusätzlich zu seiner schon für die Öffentlichkeit eingeschränkt nutzbaren Fläche des
bestehenden Rheinenergiesportparks.

Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels
Walter Buschmann, Günter Fritsche, Ulrich Markert,
Ute Prang, Barbara Precht von Taboritzki, Roland Schüler
Kontakt: Günter Fritsche, Anemonenweg 27, 50858 Köln,
www.landschaftsparkbelvedere.de

1. Grüngürtel hat keinen Schutz mehr

Für dieses Vorhaben wurden zahlreiche gesetzliche Schutzwerke aufgehoben:

- Vom Regionalplan wurde in einem aufwendigen und sehr einseitigen Verfahren mit den Punkten „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“; „Regionaler Grünzug“; „Landschaftsschutzgebiet“ abgewichen.
- Der Flächennutzungsplan mit seiner Darstellung Grünfläche soll mit dieser Offenlage verändert werden und verliert damit seinen Schutzcharakter

Durch dieses Einfallstor können andere Vorhaben im Äußeren wie Inneren Grüngürtel leichter genehmigt werden. Nach dem Gleichheitsgrundsatz müssen zukünftige Vorhaben sich an diesem neuen „Standard“ ausrichten.

- Zudem kann jeder Bebauungsplan jederzeit geändert werden. Der Vorhabenträger erhält auch für die Zukunft ein einfacheres Verfahren im großen Bebauungsplangebiet von der Berrenrather Straße bis zur Gleueler Straße WEITERE Vorhaben durchzuführen.
- Im aktuellen Vorhaben wird ein „schon versiegelter Platz“ überbaut, weil keine Neuversiegelung stattfindet. Weitere versiegelte Plätze, die im B-Plan neu geschaffen werden, können in Zukunft mit dem gleichen Argument mit einer Bebauung versehen werden.
- Mündliche wie schriftliche Aussagen des Vorhabenträgers sind nicht bindend. „Der 1. FC Köln beabsichtigt auch in Zukunft nicht, Flächen zu überbauen, die nicht bereits jetzt mit Hochbauten überbaut sind“. Zitat aus dem offiziellen Schreiben des 1. FC Köln aus dem Jahre 2007 (unterschrieben von den beiden Geschäftsführern). Mit diesem Schreiben wurde eine hoch umstrittene Erweiterung des Gebäudes Geißbockheim politisch zu ermöglicht. (Anlage 1)

„Die beiden Grüngürtel seien ein Schatz, den man nicht beschädigen dürfe“ sagt die ehemalige Amtsleiterin Stadtplanung Anne Luise Müller.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglichen in der Zukunft weitere Bebauungen und Versiegelungen im Äußeren Grüngürtel in diesem Plangebiet UND öffnen für alle weiteren Vorhaben im Bereich von geschützten Grünanlagen im Zuge des Grundsatzes der Gleichbehandlung Tür und Tor. Zum Schutz dieses betroffenen Landschaftsschutzgebietes wie aller Grünflächen müssen beide Verfahren abgelehnt werden.

2. Kein zukunftsfähiges Konzept

Die vorliegende Planung wurde vom Vorhabenträger auf das absolut Notwendige reduziert, um überhaupt eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen. An allen Ecken und Kanten wurden Bedarfe eingespart. Wie kann eine solche reduzierte Planung zukunftsfähig sein? Wenn sich nur 1 Bedarf ändert – im Bereich der Jugendmannschaften, der Lizenzmannschaft, von DFB-Anforderungen etc. - dann ist die vorliegende Planung nicht ausreichend. Erneut wird der Wunsch nach einer Erweiterung laut und kann vom 1. FC geäußert werden. So wie im Jahre 2007 unbedingt für die Spitzensportler der Fußballmannschaft bessere Erholungsräume notwendig waren. Dafür wurde das Geißbockheim über die bebaute Fläche hinaus in den Grüngürtel erweitert. Im Jahre 2015 brauchen u.a. die Lizenzspieler weitere bessere Möglichkeiten. Diese sollen im Funktionsprogramm des Neubaus des Leistungszentrums wie in der Ertüchtigung und Erweiterung der bestehenden Sportanlage C erfüllt werden.

Für die Zukunft sind weitere Erweiterungen zu erwarten, da die vorliegenden Planungen vom Vorhabenträger sehr beschränkt wurden. **Da weitere Vorhaben aufgrund des beschränkten Konzeptes zu erwarten sind, ist diese Planung abzulehnen.**

3. Grundsatz der Gleichbehandlung wird verletzt.

1. Im Jahre 2015 wurde der Bezirksvertretung Lindenthal in einer Bürgereingabe der Bau eines Bolzplatzes im Grüngürtel vorgeschlagen (Vorlage 2182/2015). Folgende Aussage der Verwaltung "der Stadtwald durch den Landschaftsplan der Stadt Köln als Teil des Landschaftsschutzgebietes L17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbundenen Grünzüge geschützt“ machte das Vorhaben unmöglich.

Das in diesem Verfahren betroffene Gebiet liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet L17.

2. Das Vorhaben einer beleuchteten Laufstrecke im Äußeren Grüngürtel konnte nicht ermöglicht werden, da die Beleuchtung nicht im Einklang mit den Naturschutzbestimmungen steht. Für den Radschnellweg Köln-Frechen wie für alle Rad- und Fußwegeverbindungen in Grünflächen und Landschaftsschutzgebieten ist eine Beleuchtung fast nicht machbar. Für den Radschnellweg, der eine Beleuchtung als Standard durch das Land NRW vorgeschrieben hat (und damit als Projekt erst förderwürdig wird), muss eine aufwendige Lösung gefunden werden: „mit einem dynamischen Beleuchtungssystem ausgestattet, dass nur dann leuchtet, wenn Radverkehr auf der Trasse stattfindet.“

Bei der künstlichen Sportanlage wird deutlich mehr Licht erzeugt (400 Lux mit 25-28 Fluter nach den Anforderungen des DFB für das Trainingsfeld 7. Die Trainingsfelder 8 und 9 erhalten 12 Masten mit 75 Lux. (Seite 48 Grünordnungsplan) Die Masten stehen

wegen der Erhöhung des gesamten Geländes deutlich höher und erreichen 19 bis über 30 Meter – deutlich über der Baumgrenze.

3. Ein privater Verein DiscGolf wollte im Grüngürtel gerne eine Frisbee-Golf-Sportanlage errichten. Mehrere Standorte wurden begutachtet. Doch letztlich wurde ein privates Vorhaben in einer öffentlichen Fläche abgelehnt, weil die öffentliche Nutzung dadurch eingeschränkt wird.

4. Eine Beleuchtung eines Wegs von der Bushaltestelle 146 bis zur Hermeskeiler Str. wurde mit dem Verweis auf das Landschaftsschutzgebiet abgelehnt.

Licht, Landschaftsschutz und öffentliche Nutzung haben mehrere Vorhaben in Grünflächen Kölns und im Landschaftsschutzgebiet Äußerer Grüngürtel verhindert. Im Zuge des Grundsatzes nach Gleichbehandlung kann dem Vorhaben des 1. FC Köln somit nicht gefolgt werden.

4. Anstelle der Gleueler Wiesen wird eine künstliche Sportanlage geschaffen

In den bisherigen Plänen war von der Anlage von Sportplätzen im Äußeren Grüngürtel die Rede. Durch die Auflagen der Bodendenkmalpflege können die neuen 3 Kunstrasenplätze nicht auf dem heutigen Niveau angelegt werden. Für die Sportplätze muss ein künstliches Plateau von ca. 0,25 bis 1,40m errichtet werden.

„Nach Vorgaben der Bodendenkmalpflege dürfen im Planungsbereich der Plätze 7, 8 und 9 sowie der Kleinspielfelder max 15cm Oberboden abgetragen werden.“ Zitat aus „Darstellung des technischen Aufbaus von Kunst- und Naturrasensportplätze unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodendenkmäler im Bereich der geplanten Sportplätze 7, 8 und 9“ (Blatt 11)

In der Begründung des Bebauungsplans unter 6.3.6. auf Seite 36 wird für den Sportplatz A1 ein Bodenabtrag bis in eine Tiefe von 0,55 m als zulässig beschrieben. Dies soll sich aufgrund von einer archäologischen Sachverhaltsermittlung ergeben haben. Diese ist in den Unterlagen nicht vorhanden und somit nicht überprüfbar.

Die Sachverhaltsermittlung ist zu veröffentlichen.

Da die Sportplätze 9 und 8 definitiv nur 15 cm Bodenabtrag haben dürfen, wird es hier das höhere Plateau geben, während der Sportplatz 7 tiefer liegen kann. Nach den Planzeichnungen liegt Sportplatz 9 einzeln, dann folgt der querende Weg und dann kommen zusammenhängend die Sportplätze 8+7.

Der Erhalt eines Wiesenstreifens zwischen den Trainingsplätzen (Maßnahme Fauna-V2) soll die Barrierewirkung vor allem für wenig mobile Wirbellose (z.B. Amphibien, Heuschrecken) deutlich verringern. (Seite 73)

Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels
Walter Buschmann, Günter Fritsche, Ulrich Markert,
Ute Prang, Barbara Precht von Taboritzki, Roland Schüler
Kontakt: Günter Fritsche, Anemonenweg 27, 50858 Köln,
www.landschaftsparkbelvedere.de

Wie sieht bei Umsetzung der Maßnahme Fauna-V2 und den Vorgaben der Bodendenkmalpflege das Höhenprofil in der Längachse von Sportplatz 7-9 aus?



Die Perspektive von den Landschaftsarchitekten Lill + Sparla ist dem Grünordnungsplan der Stadt Köln mit Planfreigabe vom 07.03. 2019 entnommen.

Es fehlen aussagekräftige Perspektiven, Längs- und Querschnitte um die Höhenentwicklung nachvollziehen zu können. Es fehlen die Seitenansichten mit den Böschungen und den Absturzvorrichtungen zu dem umrandenden Waldgebiet. **Diese Perspektiven und ein Modell sind nachzuholen und der Bevölkerung vorzustellen!**

Die Barrierefreiheit erfordert Rampen mit einer Längsneigung von 6% und Zwischenpodesten und wird somit 20m lang. Diese Rampen mit einem Absturzgelände greifen deutlich in den Landschaftsraum hinein und sind damit ein weiterer Störfaktor.

Die Erhöhung der Sportplätze inklusive aller Ein- und Aufbauten ist ein massiver Eingriff und wird eine massive Veränderung des denkmalgeschützten Landschaftsbildes gegeben. Die Vertreter der offiziellen Denkmalpflege haben dazu bisher nicht öffentlich Stellung genommen.

Das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege schreibt in seiner Stellungnahme vom 31.01. 2019: Es ist „zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan (2016) ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereiche ergeben. Dies ist im vorliegenden Umweltbericht nicht erfolgt.“

Kulturlandschaftsgefüges:

„Es bestehen Bedenken, dass dieses Gefüge durch die Planungen gestört wird und sich dadurch eine Veränderung des historischen Gefüges des Äußeren Grüngürtels in Lindenthal ergibt. Das Kölner Grünsystem steht als europaweit einzigartiges Grünsystem unter Denkmalschutz und weist eine entsprechend hohe Eingriffsempfindlichkeit auf. Auch wenn Sportstätten integraler Bestandteil der historischen Grünflächenplanungen im Äußeren Grüngürtel sind, bedeutet dies nicht, dass diese Sportstätten eine beliebige Erweiterung erfahren dürfen. Die Planungen müssen sich nach den historischen Vorgaben richten.“

Die neu geplante künstliche Erhebung mit den drei Kunstrasenplätzen und ev. den Kleinspielfeldern entspricht nicht **historischen Vorgaben der Sportanlagen als integraler Bestandteil des Äußeren Grüngürtels. Im Gegenteil als neues bauliches Element zerstört er die denkmalgeschützten Gleueler Wiesen.**

„Die Planungen müssen sich an den historischen Vorgaben orientieren. Zu Vermeiden ist, dass die historische Ausbalancierung der unterschiedlichen Flächenanteile im linksrheinischen Äußeren Grüngürtel der unterschiedlichen Flächenanteile (im Wesentlichen Wald- Wiesen- und Ackerflächen, Kleingärten und Sportanlagen aufgegeben wird“

Durch die Neuanlage von ca 35.000 qm Sportanlage wird das historische Gefüge aufgegeben. Da nützt es auch nicht, auf den kleinräumlichen Eingriff innerhalb des gesamten Äußeren Grüngürtels zu verweisen. Die Ausbalancierung wird durch den Eingriff zerstört und damit das Gefüge.

Das Planungsvorhaben verändert durch die von der Bodendenkmalpflege geforderten Erhöhung der drei Kunstrasenplätze in unterschiedlicher Höhe und gegebenenfalls der Kleinspielfelder die denkmalgeschützte KULTURLANDSCHAFT, das ausbalancierte historische Gefüge und die Gleueler Wiesen erhalten keine in die Umgebung eingepassten Sportanlagen sondern ein erhöhtes Plateau.

Dieser Zerstörung eines Raumes kann nicht gefolgt werden, weil sie den gesamten Äußeren Grünzug zerstört.

5. Bedeutung der Waldwiesen und des Waldes

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln war im Änderungsbereich Wald (Freiraum) dargestellt. „überlagern diesen Bereich.“

Die Bedenken des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LAMUV), schriftlich formuliert im Zielabweichungsverfahren des Raumordnungsgesetzes vom 28.01. 2019, werden vom Freundeskreis mitgetragen und hier in dieses Verfahren der doppelten Offenlage eingewendet.

„weil durch die Planung u.a. Freiflächen der sogenannten „Waldwiese“ verloren gehen, die bis dato noch eine hohe Bedeutung für viele Erholungssuchende im Stadtteil hatten“. Die Bedenken des LAMUV hinsichtlich der „starken Versiegelung von Freiflächen (Bau, Anlage, Zäune, Zuwegungen etc) und den damit verbundenen Funktionsverlusten für Biotope und Arten“ wendet der Freundeskreis ausdrücklich ein.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist ausdrücklich in seiner Stellungnahme vom 09.10. 2015 auf die Gefährdung der Waldrandstreifen hin: „Aufgrund der geringen Abstände der geplanten Sportanlagen zum Wald sind jedoch indirekte Auswirkungen für die Waldflächen möglich. Bei der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass die Waldrandstreifen in ihrer ökologischen Funktion weiterhin in **vollem Umfang** erfüllen können“ (Hervorhebung durch den LPB).

Für viele Fachleute und Fachorganisationen handelt es sich hier eindeutig um eine **Waldwiese**. Der verneinenden Aussagen in 6.12.4 (Seite 54) wird vom Freundeskreis eindeutig widersprochen. Mit einem Definitionstrick soll eine Waldwiese keine Waldwiese mehr sein, „weil der Wald im Äußeren Grüngürtel an den Rändern endet.“ Die Gleueler Wiesen sind vom Wald umgeben und im Wald eingebettet und damit eindeutig eine Waldwiese. „Auch im Regionalplan Teilabschnitt Region Köln, der Bezirksregierung Köln ist das Plangebiet als Waldbereich „Freiraum“ festgelegt“ (Seite 8 der Begründung zur Offenlage). Dies wurde durch das Zielabweichungsverfahren auch nicht verändert.

Charakteristisch für die Gartenkunst des 20. Jahrhunderts sind insbesondere die großzügigen und offenen, durch Waldungen gefasste Wiesenflächen. Sie knüpfen an die Tradition der naturalistischen Gestaltung der englischen Landschaftsparks an. Schumacher und Enke übernahmen dies als Vorbild u.a. für die Gleueler Wiesen im Äußeren Grüngürtel.

Diese Aussagen belegen eindeutig, es handelt sich hier um Waldwiesen.

Die vorgelegte Planung gefährdet diesen Wald im **gesamten** Planungsgebiet und zeigt auf, dass eine Erfüllung der ökologischen Funktion in **vollem Umfang nicht** möglich ist. Der Trockenstress des Waldes wird durch die Hitzeinseln verstärkt, die Bäume können – wie aktuell viele Waldbäume (siehe Waldzustandsbericht 2018) – absterben. Jede ökologische Funktion – besonders die Aufnahme von CO₂ ist dann eingestellt.

Wegen der Gefährdung des Waldes wie der Zerstörung der Waldwiesen lehnt der Freundeskreis dieses Vorhaben ab.



Zeichnung der Gleueler Wiese 2019

Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels
Walter Buschmann, Günter Fritsche, Ulrich Markert,
Ute Prang, Barbara Precht von Taboritzki, Roland Schüler
Kontakt: Günter Fritsche, Anemonenweg 27, 50858 Köln,
www.landschaftsparkbelvedere.de

6. Klima-Auswirkungen

6.1 Erwärmung

„Während **sehr warmer Sommertage ($\geq 25^\circ \text{ Grad}$)** stellt hinsichtlich der Lufttemperatur die wärmere Sülzer Bebauung gegenüber dem kühleren Grüngürtel eine städtische Wärmeinsel dar.

Im versiegelten Sülzer Bereich sowie auf dem nicht wasserbespungenen Kunstrasen (Plätze 7-9) ist daher die Lufttemperatur höher als auf den unversiegelten, vegetationsbestandenen Flächen“. (aus dem umweltmeteorologischen Gutachten)

Die verdunstungsinaktiven Kunstrasenplätze sind bis zu 3,5 K wärmer als die natürlichen Wiesen. Dies schon bei `sehr warmer Sommertage´ ($\geq 25^\circ \text{ Grad}$)

Das dargestellte thermische Behaglichkeitsfeld würde sich für Witterungssituationen mit Tageshöchsttemperaturen $\geq 30^\circ \text{ Grad}$ (heiße Tage) insbesondere im unbebauten Bereich verschärfen, da auf den Freiflächen und in den Wäldern mit einem weiteren Anstieg der Wärmebelastung zu rechnen ist.

Somit weist der Gutachter eindeutig klimatische Auswirkungen durch die Maßnahme der Kunstrasenplätze nach. Und zwar **IM Nahraum Äußeren Grüngürtel im Bereich der Gleueler Wiesen.**

Da nach der anerkannten Meinung aller Klimaexperten die Grundtemperatur deutlich steigen wird + 3° Grad erhöht sich die Ausgangsannahmen

$\geq 25^\circ \text{ Grad} + 3^\circ \text{ Grad}$ Klimaerwärmung + $3,5^\circ \text{ Grad}$ Kunstrasen = $31,5^\circ \text{ Grad}$

$\geq 30^\circ \text{ Grad} + 3^\circ \text{ Grad}$ Klimaerwärmung + $3,5^\circ \text{ Grad}$ Kunstrasen = $36,5^\circ \text{ Grad}$

Dies hat eindeutig Auswirkung in Nah und Fern!

Nach Aussage der Direktorin des Climate Service Center Germany Daniela Jacob „Hitzeperioden werden immer häufiger und verstärkt aufkommen“ ist die neu geschaffene Wärmeinsel ebenfalls häufig zu erwarten“. „Selbst wenn wir das 2° Grad -Ziel einhalten, werden in manchen Regionen Deutschlands neue Spitzen erreicht“. (taz vom 27.07. 2019)

Eine neu geschaffene Hitzeinsel im Äußeren Grüngürtel ist im Sinne des Klimaschutzes schädlich und ebenfalls für die Natur.

Darauf weist auch das Umweltamt in seinem Schreiben vom 15.03. 2019 hin.

Besonders auf die angrenzenden Waldränder kann es zu Hitzestress für Bäume und Gebüsch kommen. Dadurch wird ein negativer Kreislauf zur weiteren Erwärmung in dem Gebiet kommen kann.

Der Gutachter behauptet, dass die neue Wärmeinsel keine Auswirkungen auf die Sülzer Bebauung oder die Kleingärten hat. Doch im Gutachten beschränkt der Gutachter seine Betrachtungen auf die Auswirkungen im Umfeld. Es fehlt eine Erläuterung, wie sich die Hitzeinsel im Mikrobereich auswirkt und welche Wechselwirkungen von Hitzeinsel, fehlender nächtlicher Abkühlung etc stattfinden.

Wie wird die Hitze abgebaut? Wohin entweicht die Hitze?

In der Gesamtbetrachtung der Wärmeentwicklung durch die Faktoren Wärmeinsel tagsüber und in der Nacht fehlende Abkühlung sind Auswirkungen auf die Mikroklimaerwärmung im Klimasystem durchaus vorhanden. Diese Auswirkungen werden nicht untersucht.

Angesichts der klimatischen globalen, regionalen und mikroklimatischen Veränderungen des Klimas ist es dringend erforderlich, alles zu unterlassen, was die Klimaerwärmung verstärkt.

Aus klimameteorologischen Gründen ist das Planungsvorhaben abzulehnen.

Dies wird auch vom LANUV unterstützt.

„Die Stadt Köln verfügt über ein besonderes gesamtstädtisches Grünsystem. Das in den 1920er Jahren konzipierte und in den folgenden Jahrzehnten ausgebaute Grünsystem erfüllt neben der Erholungsnutzung auch wichtige klimatische (Durchlüftung, Mikroklima) und ökologische Funktionen. Aus diesem Grunde ist es oberstes Ziel der Stadt- und Grünplanung, dieses System zu erhalten und dort, wo sich die Chance ergibt, auch weiter auszubauen.“ (S.127)

„Auch das Impulsprojekt Äußerer Grüngürtel, das mit einer regen Beteiligung der Bürger durchgeführt wurde, hat nicht nur die Bedeutung dieses Wald- und Wiesengürtels deutlich gemacht, sondern auch Möglichkeiten zur Erweiterung, vor allem im rechtsrheinischen Stadtgebiet aufgezeigt.“ (S.128)

Die Seitenangaben sind Zitate aus dem Abschlussbericht „Klimawandelgerechte Metropole Köln – Fachbericht 50, LANUV 2013.“

Eine ausführliche Einordnung und Kommentierung des umweltmeteorologischen Gutachten, die zur Einwendung der Offenlagen gehört, ist in Anlage 2 zu finden.

6.2 CO2-Bindung

Es ist eindeutig nachgewiesen, dass die Gleueler Wiesen und der umgebende Wald eine hohe CO2-Speicherung hat. Dies ist wegen der Luftqualität enorm wichtig. Kunstrasen hat keine eigene Speicherfähigkeit und somit wird durch diese Maßnahme die CO2- Bilanz negativ. Dies ist angesichts der EU Richtlinie zur Luftreinhaltung zu

unterlassen. Der Wald ist indirekt durch die Erwärmung gefährdet.

Der Erhalt der Gleueler Wiesen und des umgebenden Waldes ist aus Luftreinhaltegründen unbedingt notwendig.

7. Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsschutzgebiet L17

Die Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet L17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“

Laut Planunterlagen wird den Vorgaben des Entwicklungskonzeptes „Grüngürtel: Impuls 2012“ gefolgt. Die Grenzen des LSG sollen unverändert bleiben, wonach sich die Eingriffe auf das nötige Maß beschränken sollen. (Kap 5.3. S 11)

Der Freundeskreis erhebt jedoch Bedenken gegen die Planung, weil im LSG gem §26 (2) BNatSchG zunächst „alle Handlungen **verboten** sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

So enthält der rechtskräftige Landschaftsplan u.a. **das Verbot, im LSG bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern** und dadurch weitere Freiflächen in Anspruch zu nehmen.

Das geplante Leistungszentrum wie die drei Funktionshäuser und der „Greenkeeper“ sind nach dem LSG verboten, der 2007 erfolgte Ausbau des Geißbockheims verstößt gegen das LSG und auch das Bestandsgebäude ist ein Verstoß gegen das LSG. In keinem der früheren Fälle sind Befreiungen erteilt worden.

Außerdem wird deutlich dass die „Schutzzwecke zum Teil tangiert werden“ (Kap 5.3, S11):

Zu den Schutzzwecken zählen u.a. die Lebensräume des Landschaftsparks, die hohe Bedeutung als Erholungsraum sowie die stadtklimatisch wichtigen Grünflächen als Ausgleichsräume.

So stellt der „Äußere Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ im regionalen Zusammenhang eine besondere Verbundachse dar, sie es zu schützen und nicht zu zerstören gilt.

Das Planungsgebiet ist Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG und Landschaftsschutzgesetz nach §26 BNatSchG.

Die Einhaltung des BNatSchG ist zwingend erforderlich gem § 26 Abs 1 Ziffer 1:

Die leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, der Schutz des Lebensraums von wild lebenden Pflanzen und Tieren

gem § 26 Abs 1 Ziffer 2: die Vielfalt und Eugenart, Schönheit und besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft

gem § 26 Abs 1 Ziffer 3: die besondere Bedeutung für die Erholung

An die Aufhebung dieses Statuts ist bei Verletzung **ALLER DREI Schutzaspekte besonders hohe Anforderungen** zu stellen (mehr als nur bei einem Schutzaspekt). Die vorliegende Begründung in den Unterlagen für eine Verletzung ist nicht ausreichend bzw. liegt nicht vor.

8. Neubauten und Altbauten

Die Verwaltung stiftet in ihrer Begründung zum Bebauungsplan einige Verwirrungen, weil die bisherige Bezeichnung der Spielfelder in Ziffern (1-9) nun in Buchstaben (A-D) erfolgt. Eine Erleichterung für den Lesenden ist das nicht.

8.1 Sonderbauflächen SO1 und SO2

Durch die beiden Sonderbauflächen „So1 – Leistungszentrum Fußball“ (8.700 qm) sowie „SO2 – Clubhaus“ (5.700 qm) wird ein Teilbereich des Regionalen Grünzuges in Anspruch genommen, bzw. eine frühere Inanspruchnahme soll nun legalisiert werden. In der Logik des Verfahrens sind Leistungszentrum und Clubhaus als Neubauten zu betrachten. Der Altbestand hat formal keine rechtliche Grundlage im Plangebiet Äußerer Grüngürtel zu sein.

Bei den Baukörpern handelt es sich laut Planunterlagen um „hochbauliche Anlagen“ (u.a. Krafräume, Umkleide, Verwaltung, Gastronomie, FC Akademie etc).

Der Neubau mit den Ausmaßen 92m Länge 52m Breite ca 8 m Höhe mit 8.700 qm passt nicht in eine Grünanlage. Deshalb wird hier eine Sondernutzungsfläche SO1 ausgewiesen. Dieser Neubau ist viel zu groß dimensioniert. In der Fläche vergleichbar mit dem Hyatt-Hotel in Köln-Deutz. Nach dem Bau der Rheinbraunverwaltung in Junkersdorf wäre dies der ZWEITE bauliche Eingriff in den Grüngürtel. Gemäß dem Grünordnungsplan ist das Leistungszentrum als neuer Baukörper im Äußeren Grüngürtel ein Eingriff in das Landschaftsbild. Damit entsteht eine hohe Konfliktintensität, die nicht gemildert oder ausgeglichen werden kann. **Daher bleibt nur der Verzicht.**

„Im Untergeschoss, welches **nicht relevant für die Geschossfläche** ist, sind eine Sporthalle inklusive Sprintbahnen (über zwei Ebenen), weitere Kabinen für Nachwuchsmannschaften, welche im Normalfall nicht im Leistungszentrum untergebracht sind und die Trainingshalle nutzen möchten, Lagerflächen, Wäschereibereiche für den Zeugwart, Technikbereiche sowie eine Tiefgarage geplant.“

Wie tief wird das Leistungszentrum mit der Sporthalle und der Tiefgarage in den Boden gebaut?

Mit der Sondernutzungsfläche SO2 mit 5.700 qm Fläche soll „der nur teilweise planungsrechtlichen Absicherung der genehmigten Bestandsnutzung“ am besten gerecht werden (FNP-Änderung S. 48). Es handelt sich hier um das Gebäude namens Geißbockheim. „Insbesondere die Verwaltung, die derzeit mit der Gastronomie rund 60% der Fläche einnimmt, wird planungsrechtlich in der Zukunft nicht mehr in diesem Umfang zulässig sein“ Das war sie auch in der VERGANGENHEIT NICHT! Das soll nun „geheilt“ werden.

Im bebauungsplan werden keine engen Kriterien aufgestellt, um das Ausmaß der Gastronomie zu beschränken. Zum Beispiel wären keine Eventveranstaltungen in der Gastronomie zugelassen, sondern nur die klassische Vereinsgastronomie. Jedes SO-Gebiet kann mit starken Auflagen versehen werden. In den Unterlagen finden sich keine Auflagen. **Es müssen die Sondernutzungsgebiete mit deutlichen Einschränkungen versehen werden, die nur eine sportliche Nutzung sowie eine Vereinsgastronomie erlauben.** Damit kann auch die in diesem Umfang nicht zulässige Gastronomie oder Verwaltung auf ein rechtliches Maß zurück geführt.

Aufgrund der in Anspruch genommenen Flächengröße, Bauweise und regelmäßiger Frequentierung bestehen gegen diese baulichen Eingriffe in Natur und Landschaft Bedenken. Dies gilt für die Baukörper, aber auch für die Anlage der entsprechenden Zufahrten bzw. Zuwegungen für die verschiedenen Nutzergruppen. Die Konfliktintensität wird durch den Neubau im Äußeren Grüngürtel sehr hoch und kann nur durch den Verzicht aufgehoben werden.

8.2 westl. Funktionshaus

Dies erhält keine eigene Ausweisung als SO, dennoch ist es eine hochbauliche Anlage, die durch ihre Bauweise und regelmäßige Frequentierung ein Eingriff in Natur und Landschaft sind. Dies gilt für den Baukörper, aber auch für die Anlage der entsprechenden Zuwegungen für die verschiedenen Nutzergruppen.

Das westliche Funktionsgebäude wird auf Seite 20 der Erläuterungen mit folgenden Funktionen beschrieben: Sanitäreanlage, Kabine, Besprechungs- und Aufenthaltsraum, Haustechnik und Kleinlager. Diese Aussage ist nicht quantifiziert: Wie viele Duschräume und Trainingsräume für drei Sportfelder mit je zwei Mannschaften werden vorgesehen? Für jedes Team 1 Duschaum und 1 Umkleideraum und 1 Besprechungsraum? Oder sind es Gemeinschaftsanlagen für alle 6 Teams? Es fehlt jegliche Maßeinheit von Länge X Breite. Die Höhe wird mit 4,3 bis 4,5m angegeben (S. 34) Auch dieses Funktionshaus ist im Grünordnungsplan mit Konfliktintensität versehen. Dieser Konflikt kann nur gelöst werden, wenn auf dieses Funktionshaus verzichtet wird. Das LVR -Amt für Denkmalpflege fordert eine deutliche Reduzierung des Gebäudes aus Denkmalschutzgründen.

Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels
Walter Buschmann, Günter Fritsche, Ulrich Markert,
Ute Prang, Barbara Precht von Taboritzki, Roland Schüler
Kontakt: Günter Fritsche, Anemonenweg 27, 50858 Köln,
www.landschaftsparkbelvedere.de

Dieses westliche Funktionshaus gehört nicht auf die Gleueler Wiesen im Äußeren Grüngürtel. Daher ist dieses abzulehnen. Unabhängig davon sind engere Festsetzungen in Länge und Breite erforderlich.

8.3. Vollständiger Umbau der bestehenden Sportanlage zu einem Teil des Leistungszentrums für die Profis (mit U19 und U21)

Die bisherigen in den Grüngürtel vorhandenen Sportplätze werden radikal umgebaut. Dazu muss auch in den Grünbestand eingegriffen werden und Biotopbereiche sind betroffen. Zudem werden bestehende Rasenflächen umgewandelt.

Für den gesamten östlichen Bereich vom Leistungszentrum wird ebenfalls massiv in die Natur und Landschaft eingegriffen.

Zudem werden **vier bauliche Anlagen** neu errichtet:

- Rückprallwand für professionelles Training von Torhütern 12m Länge und 3,50 Höhe
- SpeedCage mit umlaufender prallfester Umrandung mit einer gewünschten Höhe von 2,50m, aus Denkmalschutzgründen hier nur 2,00m (Es fehlt jegliche Angabe des Durchmessers, um den baulichen Eingriff richtig bewerten zu können.)
- Funktionsgebäude mit Sanitäranlagen, Kabine, Besprechungsraum (für Videoanalysen), Aufenthaltsraum, Haustechnik und Kleinlager. Auch hier fehlen quantitative Angaben über die Zahl der Räume und jedes Flächenmaß einzig die Höhe mit 4,3 bis 4,5m ist angegeben. Unabhängig davon sind Festsetzungen in Länge und Breite erforderlich.
- Trainingshügel mit einer max Ausdehnung von 47m x 10m und 3,5m Höhe + 1m Geländer = Sprinthügel
- Minikikfeld ohne detaillierte Festsetzung
- Lagerflächen u.a. mit Schüttgutboxen

Diese baulichen Anlagen dienen vorrangig dem Profisport/Lizenzsport und haben somit keinen allgemeinen / öffentlichen Charakter für Vereinssport/Breitensport und für die Jugendmannschaften.

Betont wird zudem die Abgrenzung vom Äußeren Grüngürtel durch einen umlaufenden Zaun und der dichten Bewaldung, die das Gelände „nur schwer einsehbar“ macht. Hier handelt es sich nicht mehr um einen öffentlichen Bereich des Grüngürtels, sondern um ein abgeschlossenes Gebiet für den Profisport.

Die Abgeschlossenheit lässt die in den Unterlagen als Vorteil für die Freizeitnutzung für die Zuschauenden (und damit öffentlichen Nutznießenden einer solchen Trainingsanlage) außen vor. „Kiebitzen“ der treuen FC-Fans ist nicht mehr möglich. Die Profimannschaft schottet sich ab – Parken in der Tiefgarage und trainiert in einem abgeäunten und mit dichtem Bewuchs versehenen Gelände. Wie kommt eigentlich die

vielbeschworene Einheit von Jugend und Profis zusammen, wo sie doch räumlich und organisatorisch getrennt sind.

Gegen diese massive Veränderung des östlichen Bereiches (C1-C3) mit den deutlichen baulichen Eingriffen legen wir Widerspruch ein. Zudem widerspricht der noch stärkere private Charakter dieses Teils des Leistungszentrums für den Profisport dem eigentlich öffentlichen Charakter des Äußeren Grüngürtels und der historisch vorgesehenen Anlage von Sportplätzen. Auch hier ein deutlicher Widerspruch zum Denkmalschutz und zum Charakter des Landschaftsbildes.

8.4. Fußballstadion

Das Franz-Kremer-Stadion wird erstmals zulässig als Bau im Äußeren Grüngürtel beschrieben. Da es sich um eine „Altlast“ handelt, kann diesem Begehren stattgegeben werden. **Trotzdem muss der Stellplatznachweis für Autos und Rad nach den aktuell gültigen Richtlinien vorgenommen werden.** 1 Stellplatz pro 10 Zuschauer bei einer Kapazität von max 5.390 Zuschauenden bedeutet 539 Autostellplätze, zusätzlich entsprechende Radabstellplätze.

Auch das als Greenkeeper bezeichnete Gebäude wird nun endlich planungsrechtlich abgesichert. Das Gebäude wurde vom 1. FC Köln gegen Bürgerproteste errichtet ohne dass die Verwaltung handelte. Ein Fehler der Verwaltung aus der Vergangenheit wird 2019 korrigiert.

Für die Flutlichtmasten fordern wir eine Regelung der Maximalzahl und der Lichtstärke im Bebauungsplan und nicht in einem städtebaulichen Vertrag.

8.5. Sportanlage D

Auf Seite 33 werden die beiden bestandsorientierten Sportplätze fortgeschrieben. Dabei soll doch der Trainingsbereich mit einer max Größe von 550qm als Ausgleichsmaßnahme aufgehoben werden. Welche Aussage ist zutreffend?

Das kleiner Spielfeld ist aufzuheben und zu renaturieren.

9. Bäume

9.1. Baulicher Verlust von Bäumen

Die vorgelegten Unterlagen sind widersprüchlich in den Aussagen zu den Baumverlusten. Zum jetzigen Stand (Juli 2019) wird einerseits nicht von Baumverlusten ausgegangen (vgl Kap 8, S 52), andererseits wird die Aussage formuliert, dass „nur vereinzelt Bäume im Planungsvollzug beseitigt werden müssen (vgl Kap. 5.2. S 9) Auf Seite 9 der Begründung zur FNP-Änderung heißt es eindeutig, dass aufgrund der fehlenden Bestockung (...) vereinzelt Bäume beseitigt werden müssen.

Dies widerspricht dem Ziel des Regionalplans, der eine Waldvermehrung in der Stadt Köln anzustreben ist (vgl Kap 5.2)

Diese Bäume als Altbäume haben wichtige Funktionen (u.a. Ästhetik, Brut- und Nisthabitats, klimatische Aspekte, Schattenspender für Erholungssuchende etc).

Gegen diese – vorsorgliche – Baumfällung durch den FNP wenden wir uns ein und verlangen ein vollständiges Verbot von Baumfällungen.

9.2. Neupflanzungen von Bäumen

Die vorgeschlagenen Standorte für das Anpflanzen von Einzelbäumen (M4 bis M8) entsprechen nicht dem denkmalgeschützten Landschaftsbild und den ursprünglichen Gestaltungsvorgaben von Nussbaum und Enke. Damit wird eine weitere Zerstörung des Denkmals betrieben. Die Neupflanzungen müssen im Einklang mit dem Denkmalschutz stehen oder der Denkmalschutz wird komplett für das Gebiet aufgehoben. Dies wäre nur ehrlich.

10. Verkehrsuntersuchung

10.1. Irrtum des Verkehrsgutachters

„Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle erhobenen Ein- und Ausfahrten dem P1 als Fahrziel zuzuordnen sind. Ein geringer (nicht quantitativ ermittelbar) Anteil ist dem Fahrziel Waldkindergarten bzw. Schießstand, die sich südlich des Parkplatzes befindet und über eigene Stellplätze verfügt, zuzuordnen.“ (S 28)

Die vom Gutachter aufgeführte Aussage gilt für die Erhebung am Sa 28.04. 2018 um 11.45 Uhr! (S 28). Diese Aussagen sind mehrfach falsch!

Die Waldzwerge haben weder eigene Parkplätze noch sind samstags am Bauwagenplatz!

Ob die Aussage für den Schießplatz zutrifft, darf ebenfalls bezweifelt werden. Der Gutachter lenkt somit davon ab, dass es sich um FC-Fans handelt, die im Wald illegal parken und damit vom Kapazitätsproblem der Autostellplätze an diesem Beobachtungs-Samstag.

10.2 Nachweis der Stellplätze

Abhängig von der rechtlichen Zuordnung – und nicht der namentlichen Zuordnung – stellt sich die Frage, ob die notwendige Anzahl von Autostellplätzen, die für das Vorhaben Leistungszentrum und Trainingsplätze 7-9 UND für die älteren bestehenden Anlagen, wie das Geißbockheim mit seinen verschiedenen Funktionen, die vorhandenen Sportplätze und für das Franz-Kremer-Stadion baurechtlich auf eigenem Grund & Boden nachgewiesen werden.

Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels
Walter Buschmann, Günter Fritsche, Ulrich Markert,
Ute Prang, Barbara Precht von Taboritzki, Roland Schüler
Kontakt: Günter Fritsche, Anemonenweg 27, 50858 Köln,
www.landschaftsparkbelvedere.de

In den Unterlagen werden 32 Autostellplätze in der Tiefgarage des Leistungszentrums und 55 vom 1. FC Köln angemietete Autostellplätze nachgewiesen.

Es wird bemängelt, dass für den gesamten Bebauungsplan (Altbestand und neue Vorhaben) nicht ausreichend Stellplätze auf eigenem Grund des Vorhabenträgers nachgewiesen werden.

In den Nachweis dürfen weder P1, P2, 50% von P3, P4 und P5 einbezogen werden, da es sich eindeutig um öffentliche Stellplätze handelt.

Da der Bebauungsplan das Gebiet des Altbestandes umfasst, muss baurechtlich auch für diese Anlagen ein aktueller Stellplatznachweis geführt werden.

10.3 Sonderfall Franz-Kremer-Stadion

Für das Franz-Kremer-Stadion gelten die baurechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Zuschauerzahlen. Damit auch der Stellplatznachweis, der im Verkehrsgutachten nicht beziffert wird.

Der Stellplatznachweis ergibt sich aus der festgelegten Kapazität der Zuschauenden. Ein Schwankungsfaktor nach der Zuschauerzahl ist nicht legal. Daher sind die aufgeführten Berechnungen belanglos. Auch für das Müngersdorfer Stadion sind baurechtlich ausreichend Autoparkplätze nachzuweisen, auch wenn pro Spiel nur 1 Zuschauer käme.

1 Stellplatz pro 10 Zuschauer bei einer Kapazität von max 5.390 Zuschauenden bedeutet 539 Autostellplätze. Diese sind nirgendwo nachgewiesen. Im Gutachten wird auf Regelung in der Baugenehmigung verwiesen, die nicht belegt werden. Diese Baugenehmigung ist bezüglich der Parkplatznutzung zu veröffentlichen.

Es gilt weiterhin zu beachten, dass durch die Aufstellung eines Bebauungsplans ein aktueller Stellplatznachweis für KFZ und Fahrrad zu führen ist.

10.4. Stellplatznachweis und Verkehr bei Veranstaltungen im RheinEnergieSportpark

Die Gutachten bilanzieren keinerlei Autoverkehre und Stellplätze bei den Veranstaltungen.

Zu betrachten sind:

- Trainingsfeld 7, das ist nach DFB-Vorgabe für Spiele der Jugendbundesliga vorgesehen
- U21 Spiel im Franz-Kremer Stadion mit Zuschauende an 17 Samstagen im Jahr
- Geißbockcup
- Weitere Spiele und Veranstaltungen im Franz-Kremer-Stadion
- Sonstige Veranstaltungen im Rheinenergiesportpark

u.a. fand am 08.06. 2019 eine Veranstaltung statt, die nicht vom 1. FC Köln veranstaltet wurde (Anlage 3 bisher unbeantwortete Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bezirksvertretung Lindenthal am 01.07. 2019)

- Am Mi 05.06. 2019 fand ein U17 Spiel statt mit hohem Parkdruck. Die Folge war wildes Parken im den Grünanlagen. (Anlage 4 Parken in Grünanlage am 05. Juni 2019)

Es wird bemängelt, dass für Veranstaltungen jeglicher Stellplatznachweis in den Unterlagen zur Offenlage fehlt und es auch keine Berechnung des Verkehrsaufkommens vorhanden ist. Dies ist ein Mangel in den Unterlagen zum Bebauungsplan.

10.5. Die ausführliche Einordnung und Kommentierung der Verkehrsuntersuchung ist Teil dieser Einwendung der Offenlagen und ist die Anlage 5.

11. Denkmalschutz

Der Äußere Grüngürtel steht unter Denkmalschutz – auch die Gleueler Wiesen haben Denkmalcharakter. Das soll so bleiben. Eventuelle Eingriffe müssen auf das Mindestmaß beschränkt bleiben und den Charakter aber erhalten. Dies ist hier nicht zu erkennen.

Der Äußere Grüngürtel ist ein Erbe des früheren Oberbürgermeisters Konrad Adenauer. Der oberste Denkmalschützer der Stadt Köln Herr Werner steht mit seiner positiven Meinung zum Vorhaben im Abseits aller anerkannten DenkmalschützerInnen und mehreren Denkmalschutzorganisationen, wie dem Rheinischen Verein für Denkmalschutz und Landschaftspflege (RVDL) mit mehr als 4000 Mitgliedern.

Es gibt viele Aspekte, die aus Sicht des Denkmalschutzes gegen diese Planung sprechen.

Besonders das Wesen oder besser gesagt der Charakter, der für den Denkmalschutz ausschlaggebend ist, wird durch eine derartige Maßnahme in vielerlei Hinsicht unwiederbringlich beeinträchtigt und somit kann dieser Teil im Falle der Ausführung der FC-Planung nicht mehr ein Teil des Denkmals Äußerer Grüngürtel bleiben.

Die Verwirklichung des Planes verändert das ursprüngliche Erscheinungsbild der Wiese. Die Einzäunung der Sportflächen, die Ballfangzäune, die Tore, die Flutlichtmasten, die Wege um die Sportplätze, die Greenkeeperhäuschen und die neue Oberflächengestaltung stören diesen Teil der Parkanlage. Die langgestreckte, gut überschaubare Wiese mit den heimischen Bäumen als Waldrand wird verschwinden. Sie dokumentiert den Stil der damaligen Zeit, dem sachlichen funktionsorientierten Stil, der auch für den Werkbund typisch war, deren Mitglieder die Schöpfer waren.

Völlig unvereinbar mit dem Denkmalschutz ist der Bau des riesigen Leistungszentrums im Grünen.

Hinzu kommt die Substanzveränderung: Der Kunstrasen verdeckt, bzw. besser versiegelt den natürlichen Boden. Dies ist so zu sehen wie die Verblendung einer Fassade, was zur Streichung aus der Denkmalliste führen muss.

Außerdem ist hier der städtebauliche Aspekt zu benennen. Die Gleueler Wiese liegt im noch besonders typisch erhaltenen Stadtsektor des Grünsystems. Damaliges Ziel Schumachers war es, eine Zunahme von Grün von der dichtbebauten Innenstadt zum Stadtrand zu schaffen. Die Gleueler Wiese als schlicht beschaffener Grünraum schafft dabei die Überleitung von den Schrebergärten zu dem Höhepunkt des Äußeren Grüngürtels, dem Bereich des Decksteiner Weihers.

Die Gleueler Wiese würde mit der FC-Erweiterung auch ihren historischen Wert, der ebenfalls einen wichtigen Teil des Denkmalschutzes darstellt, verlieren. Zum einen hat Adenauer hier für die Kölner eine Erholung in der Natur gewollt. Adenauer sah als sein erstes Ziel, der Stadt frische Luft und öffentliches Grün zu sichern. Sport und Spiel sollte auf natürlichen Wiesen stattfinden, was Encke und Nußbaum ausdrücklich bekräftigen. Durch den Kunstrasen wäre die Naturfläche wesentlich reduziert. Diesen Teilbereich des Denkmals kann man nicht wie beim Landschaftsschutz beispielsweise auch an einen anderen Standort verlegt werden und so Ersatz geschaffen werden.

Die weiten Wiesen, so auch die Gleueler Wiese waren zum Betreten für Jedermann gedacht. Dies entsprach dem damaligen Volksparkgedanken, wonach der Park insgesamt für jedermann geschaffen wurde.

Zudem wurden damals Grüngelände im gesamten Stadtgebiet, so unter anderem der Äußere Grüngürtel als wesentliche Stadtgliederungselemente durch den bekannten Städtebauer Fritz Schumacher vorgesehen. Schumacher stellte damit den ersten mitteleuropäischen Generalsiedlungsplan, wir würden heute sagen der ersten Flächennutzungsplan, auf. Hier gehörte selbstverständlich die Gleueler Wiese dazu. Der damalige Oberbürgermeister Konrad Adenauer sorgte für die Umsetzung dieses gesamtstädtischen Plans, was noch zu seiner Zeit vor allem im Linksrheinischen weitgehend geschah und nach dem Zweiten Weltkrieg fortgeführt wurde.

Schon aus all diesen denkmalmäßigen Gründen darf dies nicht geschehen, und wir legen Widerspruch ein.

Wie wenig der Denkmalschutz in diesem Verfahren wertgeschätzt wird zeigt folgende Tatsachen: Die Verwaltung musste auf Nachfragen der BV3 vom 13.09. 2015 einen schwerwiegenden Formfehler sowohl im FNP-Änderungsverfahren als auch in den Unterlagen zum B-Plan zugeben. In der Anlage 11 zu den Vorlagen 1997/2015 und 2016/2015 antwortete die Verwaltung auf die Frage:

„Nach den vorliegenden Unterlagen ist dieses Gebiet im Äußeren Grüngürtel keine historische Parkanlage, die unter Denkmalschutz steht? Wann ist diese Änderung erfolgt? Falls dieses Gebiet immer noch unter Denkmalschutz steht, warum wurde dies weder in den Unterlagen zum FNP-Änderung noch im B-Plan erwähnt?“

Antwort der Verwaltung: „ Der gesamte Äußere Grüngürtel steht unter Denkmalschutz. Die versäumte Erwähnung des Themenfeldes „Denkmalschutz“ in den Begründungsdokumenten zu den vorliegenden Planungen – obwohl der Stadtkonservator die Planung von Beginn an befürwortend begleitet – wird zu entschuldigen gebeten.“

Der Denkmalschutz wird in 41 Zeilen in der Begründung des Bebauungsplans abgehandelt, das Bodendenkmal mit 95 Zeilen. Aus den vorliegenden Unterlagen gibt es kein eigenständiges Gutachten zum Denkmalschutz, dafür aber ein wichtiges Gutachten zur Darstellung des technischen Aufbaus von Kunst- und Naturrasensportplätzen unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodendenkmäler der geplanten Sportplätze 7, 8 und 9.

Das zeigt die unterschiedliche Gewichtung beider Denkmalkategorien. Es wird immer nur zitiert, „aus Sicht des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege bzw. des Stadtkonservator“ sei alles „denkmalverträglich“. Wie ausgeführt wird dieser Auffassung der Denkmalverträglichkeit von anerkannten Organisationen und Personen widersprochen. Auch der Freundeskreis Landschaftspark Belvedere widerspricht den Aussagen des städtischen Denkmalpflegers und zweifelt seine Unabhängigkeit an.

12. Alternativenprüfung

Um den Eingriff in das Grünsystem und den Denkmalschutz zu rechtfertigen wird eine Alternative Standortuntersuchung gemacht. Diese wurde schon 2015 vom uns massiv wegen ihrer Einseitigkeit kritisiert. Daran hat sich 2019 in ihrer neuen Bewertung nichts geändert. Die Untersuchung ist mangelhaft und wertet alle anderen Standorte ab und den Standort Geißbockheim auf.

Der von Bürgergruppen, Naturschutzorganisationen und Bürgerinitiativen als beste Standort für ein Leistungszentrum mit den Trainingsplätzen liegt im Sport- und Gewerbepark Köln-Marsdorf. Da der Großmarkt nach neusten Erkenntnissen wesentlich kleiner ausfallen muss, gibt es in Marsdorf ausreichend Platz für ein Leistungszentrum und einen sogenannten Kernmarkt für Frischware.

12.1. Schulstandorte

Nicht ausreichend beachtet und in der Matrix gewertet wird die neue Entwicklung bei den Schulen. Einige der Jugendlichen, die im Trainings- und Leistungszentrum des 1.FC Kölns trainieren sollen, sind auf der neuen Gesamtsportschule Ernst Simon in Köln-Müngersdorf. Hier handelt es sich um die Klassen 8 bis 13, die in Köln Müngersdorf

Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels

Walter Buschmann, Günter Fritsche, Ulrich Markert,

Ute Prang, Barbara Precht von Taboritzki, Roland Schüler

Kontakt: Günter Fritsche, Anemonenweg 27, 50858 Köln,

www.landschaftsparkbelvedere.de

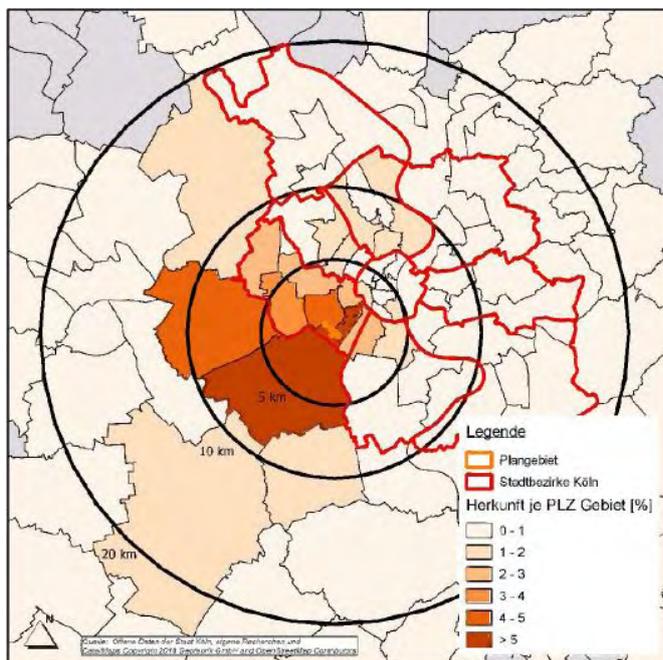
unterrichtet. Am Standort Berrenrather Straße sind die Stufen 5-7 untergebracht. Damit ist die bisher so wesentliche Nähe von dieser Schule und dem Trainingsgelände weniger bedeutsam und muss anders gewichtet werden. Zudem ist das Apostelgymnasium nicht mehr dabei.

Das Kriterium e) Schulische Anbindung (insbesondere fußläufig) ist in der Matrix von 04.07. 2019 immer noch für den Rheinenergiesportpark mit „2“ bewertet (wie in der Matrix aus 2015. Das kann nicht mehr Gültigkeit haben, insbesondere für die Fußläufigkeit.

Zudem widerspricht die Abbildung 21 in Anlage 4.5 des Verkehrsgutachtens diesem Kriterium deutlich. (siehe 12.2)

12.2. Verteilung der Herkunft der NutzerInnen

Die Abbildung 21 in Anlage 4.5 des Verkehrsgutachtens zeigt deutlich starke Herkünfte der Nutzer und Nutzerinnen des 1. FC Kölns im Westen Kölns (Braunsfeld/ Junkersdorf) und des Rhein-Erftkreises (Frechen / Hürth) auf. Damit haben die möglichen Alternativstandorte Marsdorf / Müngersdorf / Hürth für viele Nutzende einen Vorteil, da diese Alternativen in räumlicher Nähe zum Herkunftsort PLZ Gebiet liegt. Dies wird in der Alternativprüfung nicht ausreichend gewichtet.



Quelle: 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (2019): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Erweiterung RheinEnergieSportpark, Köln-Sülz

Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels
Walter Buschmann, Günter Fritsche, Ulrich Markert,
Ute Prang, Barbara Precht von Taboritzki, Roland Schüler
Kontakt: Günter Fritsche, Anemonenweg 27, 50858 Köln,
www.landschaftsparkbelvedere.de

Der FC Köln als Vorhabenträger muss nachweisen, welcher Standort aufgrund der Herkunft der Spielenden (Schulstandort und Wohnstandort) für welche Zahl von Nutzenden ein Angebot ist. Diese Darstellung fehlt und muss nachgeliefert werden.

Aus einer früheren Unterschriftensammlung von Eltern betroffener Kinder kamen die meisten Kinder aus dem Westen Kölns und dem Rhein-Erft-Kreis. Dies entspricht der Abbildung in der Karte und spricht eindeutig für einen Standort im Kölner Westen, zum Beispiel in Marsdorf.

12.3 Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen

Hier werden unterschiedliche Maßstäbe an die gleiche Frage herangezogen. Während die nicht mögliche Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen am Standort Marsdorf negativ gewertet wird (weil am Ort nicht machbar) (Fußnote 2 zur Matrix S. 28) wird die gleiche nicht mögliche Flächenverfügbarkeit für Ausgleichsmaßnahmen am Standort RheinEnergieSportpark positiv eingeordnet, obwohl auch hier keine Ausgleichsmaßnahmen am Ort, sondern in Lövenich und Longerich möglich sind (B-Plan Begründung 6.9.4 S 43f).

Der gleiche Sachverhalt wird unterschiedlich gewertet, die ist ein Verfahrensfehler.

12.4. Flächenverfügbarkeit in Köln Marsdorf

Die Alternativenprüfung muss für diesen Standort aktualisiert und angepasst werden. Die zu Grunde gelegten Flächen für den Großmarkt und für großmarktaffine Betriebe entsprechen nicht dem Sachstand von Sommer 2019. Der Großmarkt kann aufgrund von EU-Vorgaben des Wettbewerbsrechts nicht in den ursprünglich gedachten Ausmaßen realisiert werden, sondern nur in deutlich kleiner Form. Oder es wird sogar auf den Bau eines Großmarktes durch die städtische Hand verzichtet. Somit verringern sich auch die Flächen der affinen Betriebe deutlich bis keinen Bedarf. Damit ist eine hohe Flächenverfügbarkeit für einen Sportpark mit Leistungszentrum für den 1. FC Köln in Marsdorf gegeben und es muss eine andere Bewertung erfolgen.

12.5. Bezug zum Vereinsheim

Das Hauptargument des 1. FC Köln für den Standort im Grüngürtel (und entsprechend hoch gewertet durch die Stadt Köln) ist die Nähe zum Bestand. Es wird damit argumentiert, dass im Grüngürtel der 1. FC bereits über ein Vereinsheim, das sogenannte Geißbockheim, mit angrenzenden Sportanlagen verfügt. Diese Anlage soll nun erweitert werden. Die Betonung liegt auf „Erweiterung“.

Dieser Wunsch ist verständlich, aber dies rechtfertigt in keiner Weise den Einbezug in eine Alternativenprüfung. Weil kein anderer Standort diesen Bezug „haben kann und damit positiv bewertet werden kann, ist dies ein einseitig bevorzugendes Kriterium,

welches nur 1 Standort erreichen kann. Von einer Chancengleichheit kann hier nicht gesprochen werden.

12.6. Planungsmängel am Geißbockheim

Wie aus dem Grünordnungsplan auf den Seiten 32 – 38 aufgeführt („Alle weiteren nicht genehmigten Bauvorhaben, die sich vom Ausbauzustand unterscheiden und im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen gewesen wären, sind als nicht zulässig vorhandene Eingriffe zu beurteilen und daher ausgleichspflichtig“) gibt es am bestehenden Standort erhebliche Planungsmängel.

Die Erweiterung des Geißbockheims im Jahre 2007 ist ebenfalls entgegen dem für das Gebiet geltenden Flächennutzungsplans modernisiert und erweitert worden. Dieser planungsrechtliche schwierige Zustand des bestehenden Sportparks und des Geißbockheims muss negativ bewertet werden.

Durch eine Nicht-Erweiterung könnten der bestehende Sportpark und das Geißbockheim am Standort bleiben, wenn die Ausgleichspflicht nachgeholt wird, um den Zustand zu „heilen“. Diesen planungswidrigen Zustand aber mit einer Erweiterung zu belohnen, ist schwer nachvollziehbar und im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes für andere nicht planungsrechtliche Vorhaben nicht annehmbar.

12.7 Immissionsschutz

Besonders im Immissionsschutz haben die Gutachten für Lärm und Klima deutliche Nachteile des Standortes RheinEnergieSportpark herausgestellt. Die Lärmauswirkungen auf die Kleingärten und die angrenzende Wohnbebauung ist am Standort Marsdorf so nicht gegeben, da es sich hier um Gewerbegebiet mit deutlich anderen Lärmschutzwerten handelt. (siehe auch Punkt 16)

12.8. Klimaschutz

Der Klimaschutz wird in der Matrix überhaupt nicht aufgeführt und bewertet. Dies ist umso gravierende, da durch den Klimawandel jede Maßnahme auf ihre Klimaschädlichkeit untersucht werden sollte. Auch wenn dieses Planungsvorhaben schon 2015 begonnen wurde, hätte dieser Aspekt schon damals aufgegriffen werden müssen.

Durch das umweltmeteorologische Gutachten (siehe auch Punkt 6 dieser Eingabe) werden die Klimaschäden deutlich (Erwärmung tagsüber +3° Grad und nachts keine Abkühlung) und somit Hitzestress bei den Bäumen. Auch am Standort Marsdorf sind durch die Kunstrasenplätze umweltmeteorologische Auswirkungen zu erwarten. Doch die Auswirkungen in der Nähe eines Gewerbegebietes und ohne die Sportplätze umgebenden Waldsaum sind anders gelagert.

Eine Wertung aller Alternativen und des Standortes RheinEnergieSportPark muss aus Klimaschutzgründen erfolgen und wird zwangsläufig zur Abwertung des RheinEnergieSportParks führen.

12.9. Zusammenfassung

In einem Kernpunkt wurde die Alternativenstandortbewertung verändert. Der RheinEnergieSportPark wurde abgewertet durch das eingeforderte Kriterium 'Landschaftsplan' um 1,5 Punkte. Der Standort Marsdorf wird um 1,5 Punkte aufgewertet.

Ohne Beachtung der weiteren Mängel (12.1 - 12.4 und 12.7 bis 12.8) bedeutet dies für die qualitativen und funktionalen Standortfaktoren und für das Planungsrecht 11,5 zu 10,0 Punkten gegenüber der früheren Bewertung von 13,0 zu 8,5 Punkten und damit eine klare Annäherung.

Nach 12.5 kann ein Alternativstandort keine „Möglichkeiten zur nachhaltigen Nutzung des baulichen Bestandes“ vorweisen. Die planungsrechtliche Problematik des Bestandes wird jetzt nicht betrachtet (12.6). Die durch das Kriterium vergebenen 2 Punkte positiv für den Rheinenergiesportpark und als minus für Marsdorf ausgenommen, fallen weg. So ergeben sich für den Rheinenergiesportpark 9,5 zu 12 Punkten für den Standort Marsdorf.

Ergänzt mit der Veränderung durch die realen Bewertungen aus der Flächenverfügbarkeit (12.4) ergibt dies weitere 4 zusätzliche Punkte auf 16 Punkten. Noch mehr Punkte kommen aus 12.1, 12.2, 12.3, 12.6, 12.7 und 12.8.

In der Summe der Auflistung der Mängel bei der Alternativenprüfung und deren Bewertung ergibt sich kein Vorteil für den Standort RheinEnergieSportPark. Der Standort im Sport- und Gewerbepark Köln-Marsdorf ist der Wertungssieger.

Es gibt also eine deutlich bessere Alternative zum Eingriff in den Äußeren Grüngürtel, in den Naturschutz, in den Denkmalschutz, zum Schutz des Klimas und der Umwelt.

13. Grüngürtel: Impuls 2012

In den Begründungen für die Änderung des Flächennutzungsplans und für den Bebauungsplan wird auf die „Grundlage“ Grüngürtel: Impuls 2012 verwiesen. In diesem Impuls sei ja das „Sportband“ als einzige Option gesetzt, wo der Erweiterungsbedarf von Sportvereinen für neue Sportflächen verträglich unterzubringen sei.

- a) auffallend ist, dass das Gebiet des Bebauungsplans der einzige verträgliche Ort im Äußeren Grüngürtel sein soll.

- b) Das eine künstliche erhöhte Sportanlage der 3 Kunstrasenplätze noch „verträglich“ eingeordnet wird
- c) Aus der Mehrzahl „Sportvereinen“ wurde eine Einzahl, der 1.FC Köln
- d) Dieses Sportband in den Bürgerbeteiligungen und Werkstätten zum Grüngürtel Impuls 2012 war weder in Wort, Bild und Schrift ein Thema.
- e) Herr Prof Aufmkolk und sein Büro WGF während der Arbeit am Grüngürtel: Impuls 2012 (Zeitraum 2009 bis 2012) auch 2010 einen Auftrag des 1. FC Köln zur Verbesserung der Erschließungs- und Parkplatzsituation im Bereich des Sportparks hatte.
Dieses Ergebnis ist im Grüngürtel: Impuls 2012 auf Seite 121 eingebracht – ohne Nennung des Auftragsgebers
- f) Im Masterplan Rheinenergiesportpark von Januar 2015 (Herausgegeben vom 1. FC Köln GmbH&Co KGaA) ist die WGF mit Herrn Prof Aufmkolk nicht als Projektbeteiligte aufgeführt (Anlage 6), obwohl ein Projektthema Parkplatz- und Verkehrssituation ist und die Ausführungen ähnlich denen sind, die Prof Aufmkolk im Grüngürtel: Impuls 2012 beschreibt.

Welche Rolle und Neutralität hatte Herr Prof Aufmkolk als Beauftragter zweier Auftraggeber: 1. FC Köln und Stiftung Grün?

Seit wann hatte Herr Prof Aufmkolk von Absichten und Plänen des 1. FC Köln zum Ausbau seiner Sportanlagen bzw. vom Leistungszentrum Kenntnis? Seit 2010 befindet sich der Stadtkonservator der Stadt Köln im Austausch mit dem 1. FC Köln über Erweiterungsabsichten am Geißbockheim.

Wie tief waren die Kenntnisse von Herrn Prof Aufmkolk über die Erweiterungspläne des 1. FC Köln?

Der Satz erhält unter den Punkten einen anderen Kern:

„Bei Erweiterungsbedarf von Sportvereinen sind neue Sportflächen innerhalb des Sportbandes, aber auch nur hier, verträglich unterzubringen“

Er liest sich als stille Vorbereitung des Masterplan Rheinenergiesportpark des 1. FC Köln GmbH&Co KGaA.

Es liegen eidesstattliche Erklärungen von Teilnehmenden an den Veranstaltungen des Grüngürtel: Impuls 2012 vor, die bezeugen, dass von einem Sportband weder in Wort, Schrift und Bild gesprochen wurde, noch das dies ein Thema war. Anders als zum Beispiel das Umfeld des Müngersdorfer Stadions.

Wir bezweifeln stark an der Objektivität dieses Sportbandes innerhalb des Konzeptes Grüngürtel: Impuls 2012 und dessen transparenten Entstehung. Daher kann dieses Konzept nicht die Grundlage und Begründung für die Anlage des Leistungszentrums noch der Sportplätze für den 1. FC Köln sein.

Exkurs: Bei der Erstellung des Masterplans Innenstadt kam es zu einer ähnlich gelagerten Irritation. Der Masterplan Innenstadt war eine Auftragsarbeit der IHK Köln vertreten durch Herrn Paul Bauwens-Adenauer. Ausgeführt wurde das Werk durch das

Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels
Walter Buschmann, Günter Fritsche, Ulrich Markert,
Ute Prang, Barbara Precht von Taboritzki, Roland Schüler
Kontakt: Günter Fritsche, Anemonenweg 27, 50858 Köln,
www.landschaftsparkbelvedere.de

Architekturbüro Albert Speer aus Frankfurt. Auch hier gab es mehrer öffentliche Veranstaltungen und Mitwirkungsprozesse.

Kurz vor der Schlussberatung wurde zufällig eine Veränderung im Masterplan öffentlich, die bisher nicht bekannt, beraten und in den Innenstadtforen öffentlich diskutiert wurde: Der neue Standort der damaligen Fachhochschule im Bereich der geplanten Parkstadt-Süd an der Alteburger Straße. Und zufällig wurde bekannt, dass dieses Grundstück im Besitze von Paul Bauwens-Adenauer war. Bauwens-Adenauer und Patrik Adenauer waren auch Auftraggeber von Grüngürtel: Impuls 2012

14. Stellwert und Einordnung Grüngürtel: Impuls 2012

Der Denkmalschutz ist als rechtliches Konstrukt eindeutig über die Handlungsempfehlung Grüngürtel: Impuls 2012 gestellt und deshalb kann der Verweis auf das Konzept Grüngürtel: Impuls 2012 den Denkmalschutz argumentativ nicht ausheben.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 30.04. 2013 einstimmig den Beschluss gefasst, das „Entwicklungskonzept Grüngürtel: Impuls 2012 als grundsätzliche Handlungsempfehlung und strategischen Orientierungsrahmen für die zukünftige Entwicklung und Unterhaltung des Äußeren Grüngürtels“

Grundsätzliche Handlungsempfehlung und strategischer Orientierungsrahmen sind die zwei wesentlichen Aussagen, aber eine 1:1 Übernahme wird damit nicht vorbestimmt. Der Begriff „Sportband“ ist eine reine Empfehlung.

Die Verwaltung macht in ihren Ausführungen daraus eine zwingende Planungsvorgabe und begründet damit die Änderung der Flächennutzungsplan, des Bebauungsplans und auch ihre Vorlage zum Zielabweichungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln. Diese Position ist aus dem Ratsbeschluss nicht abzuleiten. Zudem kann eine Empfehlung nicht in gleicher Augenhöhe wie rechtsgültige Planwerke wie Bundesnaturschutzgesetz, Regionalplan, Landschaftsschutz, Flächennutzungsplan etc betrachtet werden.

Der einstimmige Beschluss des Stadtrats übernimmt auch den Antrag der BV Lindenthal vom 11.03. 2013 und vom Ratsausschuss Umwelt und Grün einstimmigen Beschluss vom 18.04. 2013 folgenden wichtigen Zusatzpunkt auf, der fettgedruckt in der Charta Äußerer Grüngürtel aufgenommen wurde.

„Die Teilbereiche, die als Denkmal eingetragen sind, werden mit Achtsamkeit betrachtet“

Wer diesen Satz ernst nimmt, kann aus dem Grüngürtel: Impuls 2012 das geplante Vorhaben des 1. FC Köln weder ableiten noch rechtfertigen. Damit fällt das Begründungsgerüst aus dem Grüngürtel: Impuls 2012 zusammen.

Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels
Walter Buschmann, Günter Fritsche, Ulrich Markert,
Ute Prang, Barbara Precht von Taboritzki, Roland Schüler
Kontakt: Günter Fritsche, Anemonenweg 27, 50858 Köln,
www.landschaftsparkbelvedere.de

15. Lichtverschmutzung durch die Flutlichtmasten und sonstige Beleuchtung

In Maßnahme Fauna –V3 – Verminderung der Auswirkungen von Flutlicht auf Tierarten wird auf einen städtebaulichen Vertrag verwiesen. Dieser Vertrag ist nicht öffentlich und ob damit ausreichender Schutz der Auswirkungen des Flutlichtes erreicht wird, kann öffentlich nicht nachvollzogen werden. So können weitere und neue Vorgaben des DFBs zur Flutlichtbeleuchtung einem wirksamen Lichtschutz in Konkurrenz stehen. Welche Abwägung wird dann getroffen?

Die Vorgabe von Planflächenstrahler mit UV, der Beleuchtungsstärke, die Zahl der Masten mit der Anzahl der Fluter und die Zeiten der Beleuchtung sind im Bebauungsplan für das gesamte Gebiet zu regeln (ähnlich wie die Höhe der Flutlichtmasten). Auch wenn es keine Rechtsgrundlage gibt, kann in einem Bebauungsplan dieser Punkt verbindlich geregelt werden.

Die aktuell gültige Norm für die Trainingsfelder 8 und 9 ist eine gleichmäßige horizontale Beleuchtungsstärke von 75 Lux. Der Einsatz von LED-Flutern erfordert nun 12 Mastleuchten pro Platz (vorher 8) mit einer angepassten Höhe von 17m für den Mast. Für den Platz 7 muss eine Jugendbundesligabeleuchtung von **400 Lux** nach den Vorgaben des DFB errichtet werden. Dazu sind 25 bis 28 Fluter erforderlich.

Allein die zukünftige Beleuchtung des Spielfeldes 7 mit 400 Lux trägt zu einer merkbaren Lichtverschmutzung als Lichtglocke über diesem Platz bei. Für die der Kleingartenanlage, für die Bewohner der Morbacher Straße und für den Bereich des Decksteiner Weihers ist dies ein störender Faktor. Zusätzlich zu den Auswirkungen auf Flora und Fauna.

Zu den Lichtmasten bei den Sportanlagen C1 bis C3 und im Franz-Kremer-Stadion werden keine konkreten Aussagen getroffen (S. 32) Unabhängig der rechtlichen Grundlage können auch hier Festsetzungen getroffen werden, um einer Lichtverschmutzung für Mensch und Natur vorzubeugen.

Flutlicht ist eine Lichtverschmutzung, die grundsätzlich in Grünanlagen verboten ist. So wurde die Beleuchtung einer Laufstrecke in einem Landschaftsschutzgebiet von der Verwaltung verboten.

Wegen der neuen stark ausgeweiteten Lichtverschmutzung ist dieses Vorhaben abzulehnen.

Fauna-V4 – Verminderung der Auswirkungen von Gebäude- und Wegebeleuchtung (s. 49) heißt es „Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung von Wegen und

Gebäuden ist zu unterlassen, um nachtaktive Wirbellose möglichst wenig zu stören und die Gefahr einer Tötung zu verringern.

Aussagen zu einer neuen Wegebeleuchtung an den neuen Spotplätzen 7-9 sind nicht einfach in den Planungsunterlagen aufzufinden.

Die Verwaltung der Stadt Köln hatte bisher eine sehr rigide Haltung bei der Beleuchtung von Wegen in einer Grünanlage. So werden zahlreiche politische Vorstöße und Bürgerwünsche seit Jahrzehnten abgelehnt – zum Beispiel Beleuchtung im Johannes-Giesbert-Park im Nippeser Tälchen, von der Bushaltestelle 146 zur Hermeskeiler Str., entlang der Dürener Straße von Lindenthal zum Wohngebiet des Stadtwaldviertels.

Im Zuge der Gleichbehandlung ist eine Wegebeleuchtung im Plangebiet nicht begründbar und die Verwaltung sollte ihre stricte Linie beibehalten und eine Beleuchtung von Wegen und Gebäuden abzulehnen.

16. Lärm

16.1 Gebietseinordnungen für den Lärm

Aus dem Schallschutzgutachten geht hervor, dass die zu erwartende Lärmbelastung den Grüngürtel selbst und viele angrenzenden Garten- und Wohngebiete empfindlich und merklich beeinträchtigt.

Für Kleingärten sind nur geringe Schall-Belastungen gesetzlich zulässig, da sie der Ruhe und Erholung dienen. Im Flächennutzungsplan sind die Kleingärten als Grünfläche eingetragen worden.

Um die Differenzen zwischen erlaubten und nicht erlaubten Lärm im Plan darzustellen, wurde vom Lärmgutachter eine nicht erlaubte Methode angewendet:

Die Kleingärten werden im Schallschutzplan als MI = Mischgebiet eingetragen. Das Geißbockheim als GE = Gewerbegebiet, obwohl es im FNP als Grünfläche gekennzeichnet ist.

„Bei den Immissionsorten IO 8-10 (Kleingarten, kein Wohnen, Bodenertragsnutzung im Vordergrund) wurde in Abstimmung mit der Stadt Köln die Immissionsempfindlichkeit für die Tagzeit analog einem MI-Gebiet angesetzt“ (S 8 in der Schalltechnischen Untersuchung).

In völliger Verkenning der Funktion von Kleingarten die Ruhe und Erholung in erster Priorität haben und dann eigene Nutzpflanzen anbauen, die selten der kommerziellen Verwertung dienen, wird diese Funktion „Bodenertragsnutzung“ eingeführt, um ein MI zu rechtfertigen.

Nicht zutreffende Arten der baulichen Nutzung im Schallschutzplan eintragen, um dann die hohen Lärmwerte zu relativieren, ist nicht akzeptabel.

16.2. Einordnung der Kleingärten

Gerade in einem so dichten Ballungsraum wie Köln kommt den Kleingärten eine besondere Bedeutung zu. Hier gehen die Stadtbewohner zur Erholung hin, um einen Ausgleich zu schaffen zu dem stressigen Arbeitsleben und zur Dichte der Innenstadt und der Vororte.

Diese Erholungsgebiete im Sinne des Lärmschutzes nur mit **MI** zu schützen (vgl. B-Planbegründung S. 91), d.h. so zu behandeln, als würden dort zur Hälfte Gewerbegebiete mit all ihren Immissionen liegen, ist nicht sachgerecht. Auch die Vorbelastung durch Straßenverkehr alleine reicht hierzu nicht aus. Die Beurteilungspegel an den IO-8 bis IO-10 liegen im Bestand zwischen 45 dB(A) und 55 dB(A) (vgl. Schalltechn. Untersuchung, S.55).

Die 16. BImSchV nimmt bzgl. des Straßenverkehrs in MI-Gebieten 64 dB(A) tags als Grenze und für WA bzw. WR-Gebiete 59 dB(A) an. Das heißt selbst die Immissionswerte für WA-Gebiete werden an den Kleingarten-IO unterschritten. Bei IO-9 und IO-10 sogar um 10 bis 14 dB(A)! Nach diesen Kriterien wäre die Einstufung als WA-Gebiet vorzunehmen.

Dann aber wären beim **IO-8 Kleingärten** im Planzustand **Überschreitungen der IRW von 4 dB(A)** zu verzeichnen, bei IO-9 Kleingärten würde der IRW von 55 erreicht. (vgl. Schalltechn. Untersuchung, S. 58).

Nach § 10 BauNVO wird vertreten, dass Kleingartengebiete nicht als Sondergebiete, die der Erholung dienen, ausgewiesen werden können, weil diese Gebiete nicht dem Wohnen dienen, was aber Voraussetzung für ein Sondergebiet sei (vgl. Ernst/Zinkahn, u.a.-Söfker, § 10 BauNVO Rz. 39). Das ist jedoch nicht unstrittig. Im vorliegenden Bebauungsplan werden zwei neue Sondergebiete für Sport ausgewiesen, warum dann nicht die Kleingartenanlagen als Sondergebiet Erholen.

Das **OVG Berlin-Brandenburg** schreibt hierzu in seinem **Urteil vom 19.3.15 – Az: OVG 2 A 4.15, juris Rz. 20**: „Zwar dient ein Kleingartengebiet nicht dem Wohnen und nicht einem ständigen Aufenthalt. **Schutzwürdig ist jedoch auch die Erholungsfunktion von Kleingärten, die im Laufe der Entwicklung des Kleingartenwesens an Bedeutung gewonnen hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Juni 1979 –1 BvL 19/76 –, juris Rn. 134 f.) und inzwischen Bestandteil der gesetzlichen Begriffsbestimmung ist (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG).**

Für die Kleingartengebiete ist wegen deren Erholungsfunktion und dem Schutz ruhiger Gebiete die Umgebungsrichtlinie der EU (vgl Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 31) anzuwenden und dies fordern wir in einem erneuten Lärmschutzplan ein.

16.3. Immissionsrichtwerte / Wohngebiete

Die falschen Immissionsrichtwerte (IRW) für WR-Gebiete innerhalb der Ruhezeiten wurden beibehalten. Richtig muss es heißen: 45 dB(A) und nicht 50 dB(A), vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der 18. BImSchV.

Bei allen IO mit WR (IO 1, 3, 4, 6, 11 und 12) müssen daher 5 dB(A) hinzugerechnet werden! Mit WR sind ruhige Wohngebiete gemeint.

IO 1 Altenheim Deckstein WR
IO 3 Morbacher Straße 65 WR
IO 4 Morbacher Str 2 WR
IO 6 Berrenrather Str. 488 WR
IO 11 Max Scheler Str. 16 WR
IO 12 Am Gleueler Bach 23 WR

Damit ergeben sich **Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zwischen 3 dB(A) und 7,2 dB(A)** innerhalb der Ruhezeiten! Lärm steigt nicht linear an, sondern exponential. Das heißt hier, es wird es für die Anwohnenden deutlich lauter. Besonders in der Ruhezeit.

Diese Überschreitung ist nicht zu akzeptieren und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist zwingend erforderlich.

Schon in der Begründung zum Bebauungsplan werden die Überschreitungen festgestellt.

„Innerhalb der Ruhezeiten ergibt sich eine Überschreitung der Richtwerte um 0,3 – 2,2 dB an der Morbacher Straße (IO 4), der Berrenrather Str, 549 (IO 6) und der Max-Scheler-Str. (IO 11).“ Doch eigentlich müssen die oben aufgeführten Werte zwischen **3 dB(A) und 7,2 dB (A)** zugrunde gelegt werden.

Doch selbst die von der Stadt angenommenen Werte werden relativiert:

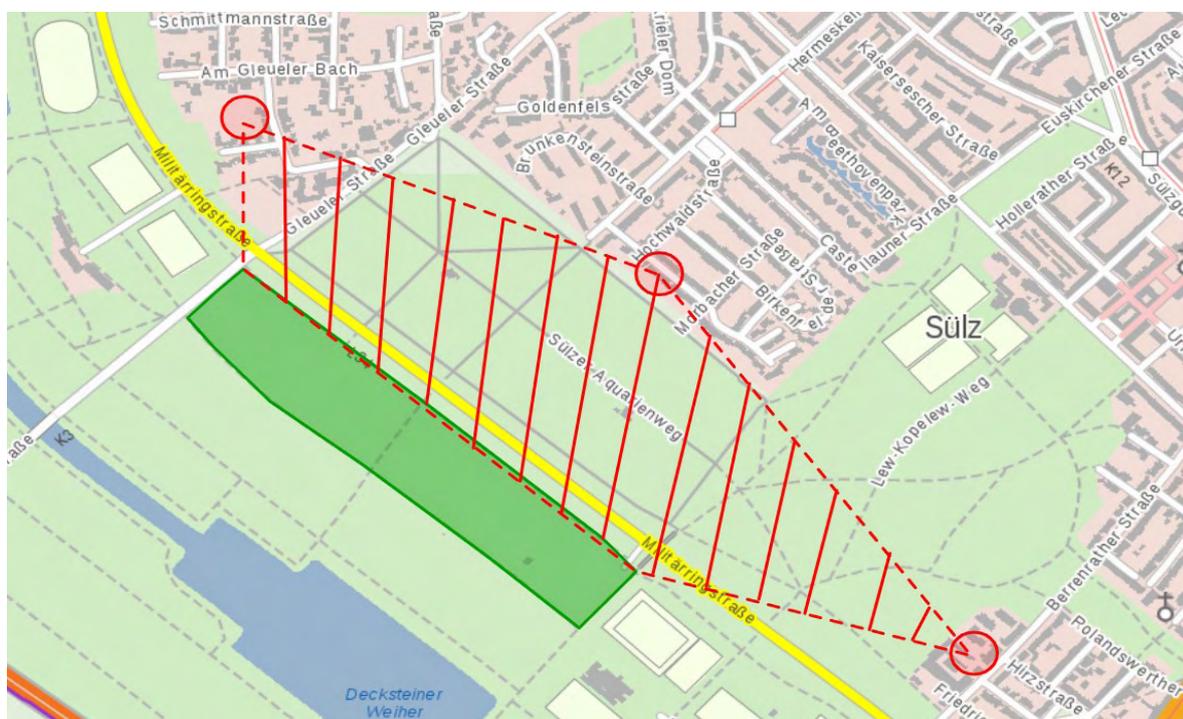
- a) „Bei zwei (?) betroffenen Immissionsorten handelt es sich um Grundstücke im Randbereich der Wohngebiete im Übergang zum Außenbereich, die aufgrund ihrer Nähe zu stark befahrenen Straßen und den vorhandenen Sportanlagen vorbelastet sind.“ (S 95)

Allein die Berrenrather Str. ist mit Verkehrslärm belastet, die Morbacher Straße und die Max-Scheler-Str. sind es nicht!

- b) „Zudem resultiert die rechnerische Überschreitung des Immissionsrichtwertes alleine aus der Annahme der zwar genehmigten, in der Realität aber nicht zu erwartenden Vollbelegung des Franz-Kremer-Stadions“
Genehmigt ist genehmigt und dann muss auch die Vollbelegung in die Bewertung der Lärmberechnung angenommen werden und nicht selbst gesetzte niedere Annahmen. Denn es passiert doch öfter als gedacht:

„Der ungewöhnliche Andrang beim Spiel am 06.04. 2019“ (aus einem Schreiben des Geschäftsführers des 1. FC Köln Herrn Wehrle im April 2019) führte zu mehr Zuschauenden.

- c) Selbst bei einer Auslastung des Franz-Kremer-Stadion von unter 2500 Zuschauenden ist bei der Max- Scheler-Str. (IO 11) eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte innerhalb der Ruhezeit festgestellt worden.
- d) Die Ausnahmefälle in den Ruhezeiten werden als seltenes Ereignis im Sinne des §5 Abs 5 18.BImSchV 9 eingeordnet. Die daraus ergebene Überschreitung der Immissionsrichtwerte des § 2 Abs 2 18.BImSchV ist für die Anwohnenden hinnehmbar. Die 18.BImSchV ermöglicht es an maximal 18 Kalendertagen im Jahr. Die Immissionsrichtwerte ist in bestimmter Masse (bis zu 10 dB(A) überschreitbar
Zufällig finden ca 18 Heimspiele pro Jahr am Samstagmittag und damit außerhalb der Ruhezeit statt.



Quelle: eigene Grafik

Die Wohnbebauung befindet sich ca 200m von den geplanten neuen Sportplätzen. Die Grafik zeigt die flächige Ausbreitung des Lärms von der Lärmquelle zu den drei benannten Messpunkten IO 11 IO 3 und IO 5.im Wohngebiet WR

Die Relativierungen für die Überschreitungen der Richtwerte innerhalb der Ruhezeiten werden zurückgewiesen. Es werden Auflagen im Bebauungsplan

Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels
Walter Buschmann, Günter Fritsche, Ulrich Markert,
Ute Prang, Barbara Precht von Taboritzki, Roland Schüler
Kontakt: Günter Fritsche, Anemonenweg 27, 50858 Köln,
www.landschaftsparkbelvedere.de

formuliert, die eine Einhaltung der Lärmrichtwerte mit der genehmigten Auslastung vom Franz-Kremer-Stadion für die Wohnbevölkerung ermöglicht.

16.4 Überschreitungen des Lärms an weiteren IO

In der Schalltechnischen Untersuchung von ADU cologne vom Juni 2019 werden die Immissionsrichtwerte zunächst richtig angegeben (siehe dort S.16), dann aber in den entscheidenden Tabellen Seite 60 und 61 wieder nicht.

Auch dort hätten wiederum an 5 weiteren IO rot unterlegt Überschreitungen aufgeführt werden müssen. Diese liegen **zwischen 2 dB(A) und 7 dB(A)**.

Ein korrigierte Tabelle und eine Darstellung der Lärm-Auswirkungen wird eingefordert.

Auch bei den **Maximalpegeln** (vgl. Schalltechnische Untersuchung, Seite 65 – 67) werden für WR-Gebiete mit 5 dB(A) zu hoch angegeben: 80 dB(A) statt 75 dB(A). Zulässig sind 30 dB(A) über den allgemeinen IRW (vgl. § 2 Abs. 4 der 18. BImSchV).

Hierbei kommt es aber nicht zu Überschreitungen. Die Gutachter sollen erklären, warum sie zu hohe Werte ansetzen.

16.5 Ruhezeiten

Als Ruhezeiten gelten nach **§ 2 Abs. 5 Nr. 3 der 18. BImSchV** an

- a) **Werktagen** Zeiten zwischen 6:00 – 8:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr
- b) **Sonn- und Feiertagen** Zeiten zwischen 7:00 – 9:00 Uhr, **13:00 – 15:00 Uhr** und 20:00 – 22:00 Uhr

Die Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt. (vgl. Satz 2 des § 2 Abs. 5 der 18. BImSchV).

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der 18. BImSchV gehören jedoch zur Nutzungsdauer einer Sportanlage auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs!

In der Regel dauern Fußballspiele 90 Minuten mit 15 Minuten Pause. Erfahrungsgemäß reisen Zuschauer schon wesentlich früher an, ebenso die Mannschaften zum Aufwärmen und nach dem Spiel verbleiben sie zum Auslaufen oder Publikumskontakt, so dass diese 4 Stunden wohl in der Regel erreicht werden.

Sollten somit Spiele an Sonn- oder Feiertagen stattfinden, was nicht auszuschließen ist, würden die oben genannten Überschreitungen der IRW eintreten. Es finden sich nirgends Ausführungen hierzu, wie man diese Problematik in den Griff bekommen will.

Werktags wurde die Auflage gemacht, innerhalb der Ruhezeiten die Plätze nicht zu betreiben (vgl. B-Planbegründung S. 52). Insofern hat man die IGW beachtet, nicht jedoch während der Sonn- und Feiertage.

Auch an Sonn- und Feiertagen wird die Auflage gemacht während der Ruhezeiten die Plätze nicht zu betreiben.

15.6 Impulszuschläge sowie für Ton- und Informationshaltigkeit

Aufzuklären wäre ebenfalls noch die Höhe der Impulszuschläge sowie für Ton- und Informationshaltigkeit (vgl. Ziff. 1.3.3 und 1.3.4 des Anhangs der 18. BImSchV).

Auf Seiten 32ff der Schalltechnischen Untersuchung wird jeweils unter den Tabellen in Fußnote 1 darauf hingewiesen, dass ein solcher Zuschlag berücksichtigt wurde, aber nicht, in welcher Höhe. Es kann vermutet werden, dass hier nach Seite 15 (a.a.O.) ein Abschlag von 3 dB(A) angesetzt wurde. Das ist aber z.B. bei **Schiedsrichterpfiffen** nicht zulässig, da diese in der Regel nicht häufiger als 1 x pro Minute auftreten (vgl. Landmann/Rohmer-Reidt/Schiller, UmweltR-Kom. Bd. 4, § 3 Rz. 84 zu 18. BImSchV).

Lautsprecherdurchsagen oder technisch verstärkte **Musikwiedergaben** lösen in der Regel Zuschläge wegen Informationshaltigkeit von **6 dB(A)** aus, wenn sie gut verständlich sind. Bei nicht verständlichen ist es **3 dB(A)**. Ob diese und in welcher Höhe sie gegeben wurden, ist nicht überprüfbar.

Eine Klärung ist erforderlich.

17. Präzedenzfall nach DFB-Standards

In Anlage 4 zur FNP Änderung wird auf die Präzedenzwirkung des Vorhabens eingegangen (S. 35ff). Doch diese Aussagen sind nicht mehr aktuell. Aktuell zeigt sich am Beispiel von Viktoria Köln, dass Veränderungen in der Ligazugehörigkeit gravierende Auswirkungen auf die Sportanlage haben. Die DFB-Vorgaben zwingen Vereine zur baulichen Umgestaltung und Ausbau. Diese DFB-Vorhaben verändern sich ständig auf ein höheres Niveau. Die Vereine sind wegen der Lizenz davon abhängig. Auch der 1. FC Köln argumentiert mit DFB-Vorgaben schon bei der U17.

Damit ist nachgewiesen, dass Sportanlagen im Inneren wie Äußeren Grüngürtel ständig neue Notwendigkeiten der Veränderung haben, wenn der Verein im DFB ist. Durch die Änderung des FNPs und die Aufstellung eines Bebauungsplans wird ein Präzedenzfall geschaffen, der allen anderen Sportvereinen im DFB ermöglicht, ihre Anlagen nach den sich verändernden DFB-Standards einfacher auszubauen.

Die Aussage der Verwaltung, dass „weder im linksrheinischen noch im rechtsrheinischen Äußeren Grüngürtel ein bestehender Vereinssportstandort Erweiterungsabsichten bzw. -möglichkeiten“ haben (S. 41 FNP-Änderung) ist schon nicht mehr richtig. Viktoria Köln hatte es im Sommer 2019.

Zudem wird keine Prognose getroffen, was in einigen Jahren eintreten kann. Da braucht es nur einen Abgleich der DFB-Regularien mit den bestehenden Sportanlagen. Eine Besonderheit wird in der Begründung der Verwaltung ebenfalls ausgeblendet. Sie redet nur von Erweiterungen, nicht aber von einer Neuanlage. Die vorliegende Änderung des FNPs wie der Aufstellung des Bebauungsplans ist. Eine Veränderung im Bestand und eine Neuanlage.

Es wird hiermit ein Präzedenzfall für bestehende wie neue Sportanlagen geschaffen, sich im Äußeren Grüngürtel auszubauen in Fläche und mit Gebäuden.

18. Kleinspielfelder

Diese Kleinspielfelder sind aus Lärmschutzgrünen, als zusätzlicher Auto-Verkehrserzeuger, der Zerstörung des denkmalgeschützten Landschaftsbildes, die Zerstörung des Biotops und des fragwürdigen Nutzens abzulehnen. Es dient nur als „Bonbon“ um einen noch größeren Eingriff in Natur und Denkmal zu „versüßen“. Zudem wird der Ausgleich weit entfernt in Köln-Longerich vorgenommen.

19. Neue und bestehende Wege im Plangebiet

In der Vergangenheit sind im Plangebiet Wege mit Asphalt versiegelt worden. Dies soll nun offiziell abgesegnet werden. Für alle weiteren Wege wird eine Teilversiegelung vorgesehen. Diese Asphaltierung soll „zum Schutze des Landschaftsbildes sowie einem angemessenen Erscheinungsbild“ dienen (S. 41). Dieser Satz kann nur dem Gedanken entspringen sein Asphaltierte Wege gehören in eine Landschaft und Nicht-Asphaltierte Wege haben kein angemessenes Erscheinungsbild.

Asphaltierte und auch nur teil-asphaltierte Wege gehören nicht in eine denkmalgeschützte Grünanlage und die vorgenommenen Asphaltierungen werden beseitigt.

Unklar sind die Aussagen zu den Wegen in Kapitel 6.9.2. 5 und 6.10.5: teilversiegelt und wassergebundenen Wegedecke bzw. als harte Oberfläche. Was ist nun richtig?

Ein neuer Weg wird vom Geh/Radweg zum Funktionsgebäude A4 angelegt. **Es ist sicherzustellen, dass dieser Weg nicht von Fahrzeugen aller Art (auch nicht von Funktionsfahrzeugen) benutzt wird und keinen Anschluss an den Militärring erhält (zum Beispiel als nötige Feuerwehrezufahrt)**

In der gesamten Begründung des Bebauungsplans werden keine Aussagen zu den Rettungswegen und Rettungsflächen gemacht. Dabei sind Unfälle bei einer Sportanlage zu erwarten und die Feuerwehr braucht Flächen für ihre „Anleitung“ .

Rettungswege bedeuten immer einen starken Eingriff in den Denkmalschutz, in das Landschaftsbild und in die Vegetation von Bäumen und Büschen.

Uns sind zahlreiche Beispiel bekannt, wie nach Aufstellung eines Bebauungsplans zahlreiche Bäume im Zuge von Rettungswegen und Rettungsflächen gefällt werden mussten.

Die Auswirkungen von Rettungswegen und Rettungsflächen müssen im Bebauungsplan dargestellt werden. Erst dann vollständig eine Abwägung des Eingriffs vorgenommen werden.

20. Keine Werbung

Es handelt sich um eine denkmalgeschützte Grünanlage, deshalb ist jegliche Werbung im Gebiet des Bebauungsplans planungsrechtlich zu verbieten.

Allein die vorhandenen Informationsschilder vom 1. FC und vom RheinEnergieSportPark stören massiv das Landschaftsbild. Auch sind die Informationsschilder mit Werbung der Sponsoren eng verbunden.

Auch diese indirekte Werbung ist im Bebauungsplangebiet als nicht zulässig aufzunehmen.

21. Kündigung der Nutzungsrechte für den Freiluftballon

Völlig unverständlich ist die Kündigung zum 01.01. 2019 für die Nutzungsrechte als Startplatz für Freiballonfahrer. Dieser Startplatz ist nur einer von **fünf** in Köln von der Landesluftfahrtbehörde freigegebenen Startplätzen in Köln.

Die Nutzungsrechte müssen nicht zwingend fortgeschrieben werden, aber es besteht keinen zwingenden Grund einer Kündigung in einem laufenden, eigentlich ergebnisoffenen Verfahren. Wurde hier schon das Ergebnis die Anlage von drei Sportplätzen und ein Leistungszentrum vorweg genommen?

Dieser Startplatz hatte besondere Vorteile. Da Ballonfahrten abhängig von den Windrichtungen sind, lag dieser Platz von allen bisher 5 Plätzen windtechnisch hervorragend. Dieser Platz fällt nun weg. Zudem ist bei nur 5 Startplätzen die Reduzierung auf 4 ist eine Reduzierung um 20%!

Die Auswirkungen sind, anders als die Verwaltung darstellt, bedeutend.

Es handelt sich hier um ein eigenmächtiges Verhalten der Verwaltung, welches aufzeigt, dass die Verwaltung nicht ergebnisoffen handelt, sondern alle Maßnahmen unternimmt, um das Ziel des Bebauungsplans schon Voraus umzusetzen. Zudem ist es äußerst intransparent.

22. Offenlage

22.1

Die Offenlage fand bereits 1 Tag vor der endgültigen Entscheidung des Regionalrates bei der Bezirksregierung Köln über das Zielabweichungsverfahren statt. Kann eine Offenlage schon beginnen, wenn das übergeordnete Planungsrecht noch Gültigkeit hat? Kann damit das Ergebnis des Regionalrates noch offen sein?

Der formal korrekte Weg wäre das Vorhandensein aller entscheidenden Rechtsgrundlagen, bevor eine Offenlage beginnen kann.

Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels
Walter Buschmann, Günter Fritsche, Ulrich Markert,
Ute Prang, Barbara Precht von Taboritzki, Roland Schüler
Kontakt: Günter Fritsche, Anemonenweg 27, 50858 Köln,
www.landschaftsparkbelvedere.de

22.2 Offenlage in den Sommerferien

Ein Ratsbeschluss besagt, dass in den Sommerferien keine öffentlichen Verfahren der Bauleitplanung (frühzeitige Bürgerbeteiligung / Offenlagen) stattfinden sollen. Dies ist kein gesetzlicher Anspruch, aber eine eindeutige Vorgabe an die Verwaltung.

Die Verwaltung hat sich über einen Ratsbeschluss, der ihr Handeln eigentlich bindet, hinweggesetzt.

Die Verwaltung berechnet für die Offenlage vom 04.07 bis 30.08 2019 10 Arbeitstage auf die schulfreie Zeit und 32 Tage in den Schulferien. In den 10 Arbeitstagen sind zwei Freitage enthalten mit nur ½ Öffnungszeit der Verwaltung zur Einsicht.

Die von der Verwaltung gewählten Offenlagezeiten sind nicht bürgerfreundlich.

22.3 Politische Beschlüsse zur Verlängerung

Einen Beschluss der Bezirksvertretung Lindenthal vom 01.07. 2019 und vom Stadtentwicklungsausschuss die Offenlage bis zum 20.09.2019 zu verlängern, führt die Verwaltung nicht aus.

Schon im Vorfeld der Beratung dieses Antrages versuchte die Verwaltung die politische Beantwortung des Antrages in der Bezirksvertretung Lindenthal zu beeinflussen. Aus einer internen E-Mail der Verwaltung an den Leiter des Planungsteams 612 vom 27. Juni 2019 „die BV3 plant in der Sitzung am 01.07. 2019 einen Dringlichkeitsantrag gegen den geplanten Offenlegungsbeschluss der beiden Bauleitverfahren (FNP-Änderung und B-Plan Aufstellung) „Erweiterung RheinEnergieSportPark“ vom 04. Juli bis 30. August einzureichen, da sich dieser zu sehr mit den Sommerferien überschneidet. Können Sie mir zufällig bis zur FVB heute Abend dazu etwas sagen bzw. mitteilen, ob eine Änderung des Termins überhaupt noch möglich ist?

Dann kann man den Antrag vielleicht noch „stoppen“ bzw. Klärung schaffen“

Die Antwort kam am 27. Juni 2019 um 17.00 Uhr – 1 Stunde vor der FVB. So schnell ist Verwaltung sonst nicht.

Die Verwaltung zeigte nicht den Willen für eine bürgerfreundliche Offenlage, wie sie der Rat der Stadt Köln beschlossen hat.

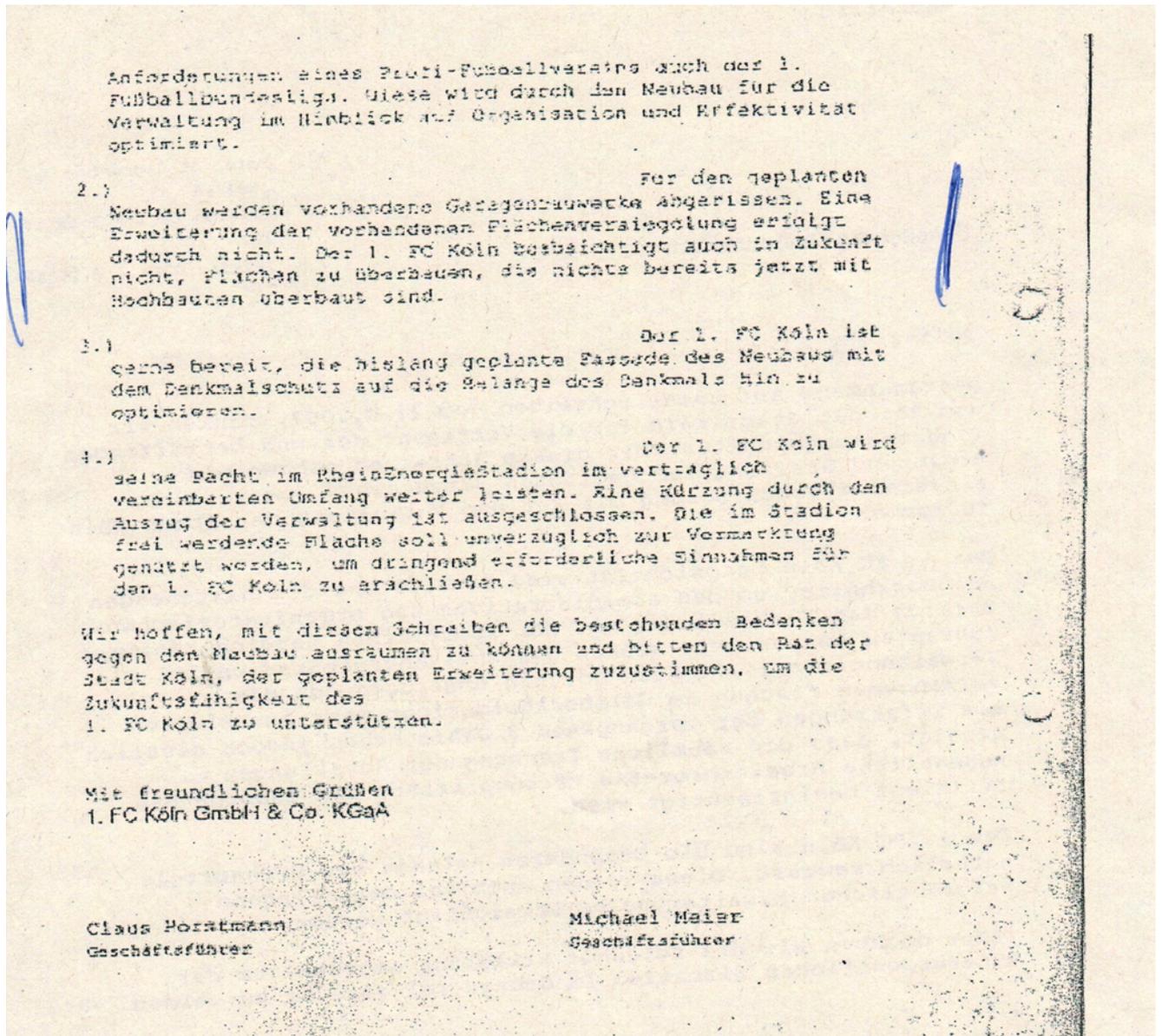
Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Walter Buschmann Günter Fritsche Ulrich Markert

Barbara Precht von Taboritzki Ute Prang Roland Schüler

- Anlage 1 Kopie des Schreibens des 1. FC Köln aus dem Jahre 2007
- Anlage 2 Einordnung und Kommentierung des umweltmeteorologischen Gutachtens
- Anlage 3 Anfrage vom 01.07. 2019 Bündnis 90/Die Grünen
- Anlage 4 Parken in Grünanlage am 05. Juni 2019
- Anlage 5 Einordnung und Kommentierung der Verkehrsuntersuchung
- Anlage 6 Masterplan Rheinenergysportpark - Beteiligte

Anlage 1 Kopie des Schreibens vom 06.09. 2007 vom 1. FC Köln



Anlage 2 **Bestandteil der Einwendung: Einordnung des**

Umweltmeteorologisches Gutachten

Fassung Ende Mai 2019 von Dirk Dütemeyer, Dipl.- Geograph, Essen

1. „Erhöhte Lufttemperatur und Hitzeperioden“

Laut US Meteorologen war der Juni 2019 der heißeste seit Beginn der Wetteraufzeichnung vor 139 Jahren

Nach Aussage der Direktorin des Climate Service Center Germany Daniela Jacob „Hitzeperioden werden immer häufiger und verstärkt aufkommen“ ist die neu geschaffene Wärmeinsel ebenfalls häufig zu erwarten“. „Selbst wenn wir das 2°Grad-Ziel einhalten, werden in manchen Regionen Deutschlands neue Spitzen erreicht“. (taz vom 27.07. 2019)

2. „sehr warmer Sommertag“ als Grundlage

Gemeint sind hier Tage mit $\geq 25^\circ$ Grad

Der Klimawandel wird zu einer drastischen Erhitzung von Metropolen sorgen. Nach einer Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich aus 2019 wird bis zum Jahre 2050 in drei Viertel der 500 größten Städte der Welt die Durchschnittstemperatur **im Winter knapp 5 Grad** höher sein als heute.

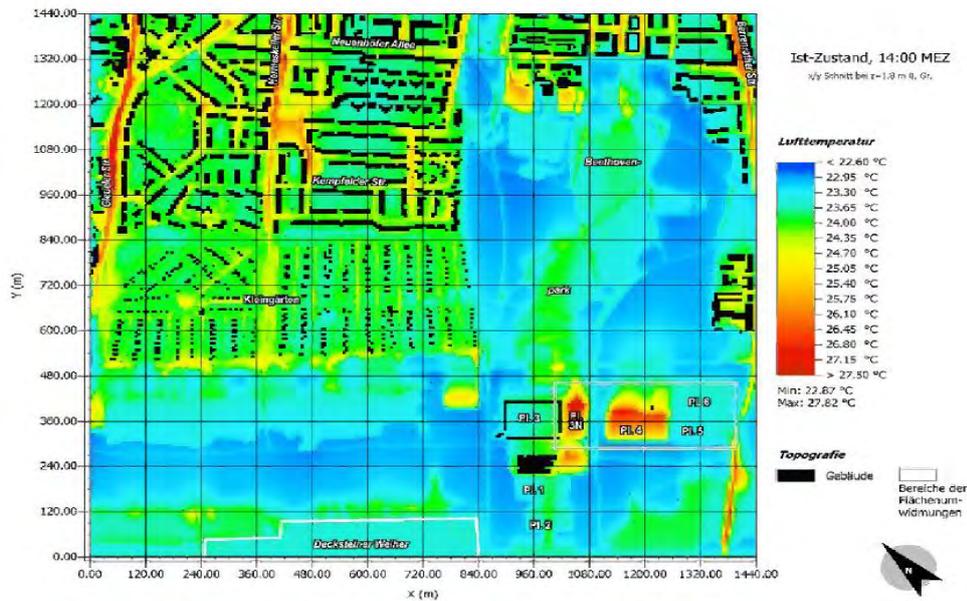
Der sehr warme Sommertag wird die Regel werden!

3. Kunstrasen erhöht die Temperatur um 3,5 K. Der PMV (Thermische Komfort-Index) wird von „warm“ auf heiß“ steigen.

Was bedeutet das für die Jugendlichen, die auf diesem Sportplatz spielen und sich körperlich aktiv bewegen? Im Sommer, im Winter?

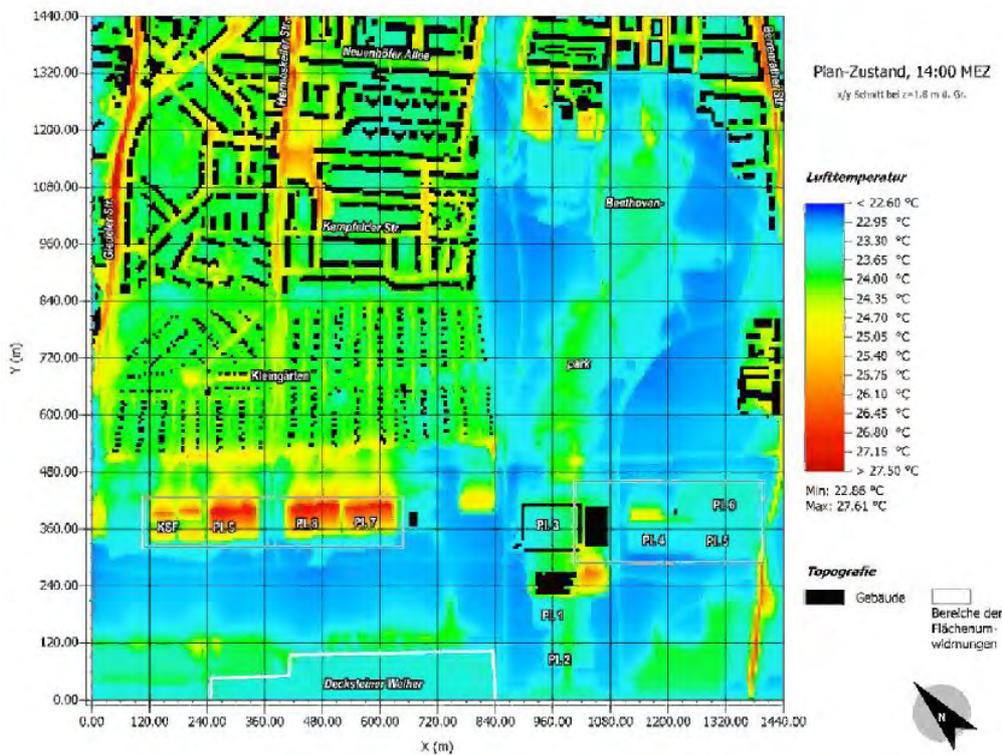
Es wird die Situation „wie in der Bebauung“ neu geschaffen und die eine Grünfläche zerstört.

Verteilung der Lufttemperatur im Ist-Zustand



Quelle: Düttemeyer, D. (2019): Klimatische Auswirkungen der geplanten Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz, S. 24 (Abb. 13)

Verteilung der Lufttemperatur im Plan-Zustand:



Quelle: Düttemeyer, D. (2019): Klimatische Auswirkungen der geplanten Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz, S. 25 (Abb. 14)

4. Die Erhöhung der Temperatur sei ein lokaler Effekt, dessen Fernwirkung gering sei. So die Aussage des Gutachters. Doch die Nahwirkung ist deutlich ausgeprägter. So sagt das Umweltamt der Stadt Köln in seiner Stellungnahme vom 15.03. 2019 zum Zielabweichungsverfahren der Bezirksregierung Köln: „Durch den hieraus resultierenden sommerlichen Trockenstress der Pflanzen ergibt sich signifikante Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Grünzugs in seinen Funktionen“.

Wegen Trockenstress des Jahres 2018 werden 2019 u.a. **25 Buchen** im Bereich des intakten Biotops an der Sporthochschule gefällt. (Mitteilung der Stadtverwaltung Köln von den 28.06. 2019 und 14.06. 2019 Informationen über geplanten Fällungen von Bäumen)

5. Keine Auswirkungen auf die Kleingärten, da nur eine 240m Wirkung der Temperaturerhöhung.

Gleichwohl wird durch die punktuelle Erhitzung als Wärmeinsel das Gesamtsystem der Erwärmung verstärkt und eine „Kälteinsel“ dem System entzogen. Zu erkennen ist dies an den Flächen mit der gelben Farbe.

6. Witterungssituationen mit Tageshöchsttemperaturen $\geq 30^\circ$ Grad (heiße Tage) insbesondere in unbebauten Bereich werden sich verschärfen.

Weil es auch im bebautem Sülz heiß ist, wird es zu keinem Mikroklimatischen Luftaustausch kommen. Die heiße Luft konnte bisher in den kühleren Grüngürtel wechseln. Oder für die Menschen gab es in der Nähe ihrer heißen Bebauung eine kühlere Fläche zum Ausweichen. Das ist vergleichbar mit Schatten, der schon eine Wirkung in heißen Gebieten hat.

7. Für die strahlungs nächtliche Kaltluftproduktion ist eine absolute Reduktion (Verminderung) nachweisbar.

„Deren relativen Auswirkungen sind jedoch gering, da der Flächenanteil der für die Kunstrasen vorgesehene Wiesen an der Gesamtkaltluftproduktionsfläche **sehr klein** ist“ (so der Gutachter)

Dieser wesentliche Effekt der nächtlichen Abkühlung, der das Temperaturniveau für den nächsten Tag senkt, wird hier mit der Kleinheit der Fläche relativiert.

In der heutigen Situation der globalen und regionalen Klimaerwärmung ist jede, auch noch so kleine Abkühlungsfläche, für das Gesamtsystem Klima wesentlich.

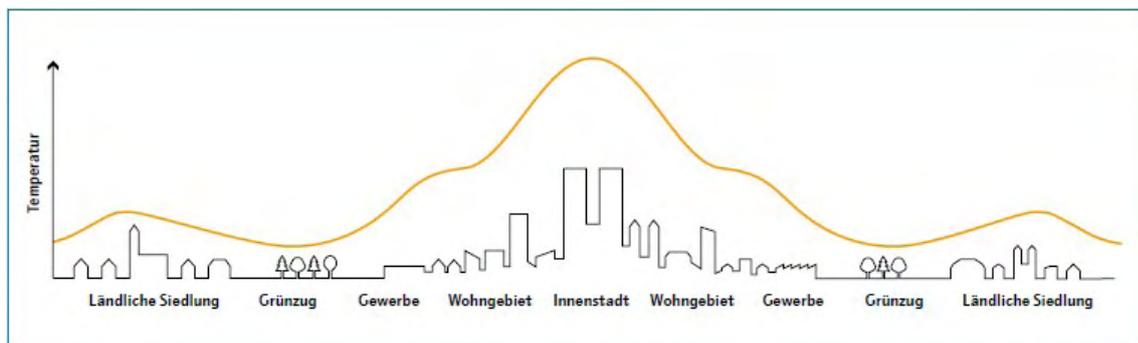
Welche Gesamtluftproduktionsfläche wird vom Gutachter zum Vergleich herangezogen? Die Bebauungsplanfläche, der linksrheinische Grüngürtel oder die Regionalen Grünzüge? Wie wird der Maßstab für „sehr klein“ festgelegt?

8. „Der strahlungs nächtliche Kaltlufttransport aus den Freiflächen Frechens und Hürths ins bebaute Sülz wird durch die nicht vorhandene nächtliche Abkühlung der Kunstrasenflächen beeinträchtigt“.

Doch wiederum relativiert der Gutachtet diesen Einfluss durch die Flächengröße des Eingriffs. Angesichts der heutigen Situation ist jede noch so kleine Verschlechterung abzulehnen. Der Kaltlufttransport aus dem Umland darf nicht im geringsten angetastet werden.

9. „potenzielle Verschlechterung des gesamtstädtischen Klimas kann deren absoluten Einfluss ausgeschlossen werden“.

Doch wir betrachten AUCH den Nahraum und hier sind potenzielle Verschlechterungen des Klimas festzustellen. Dies bestätigt auch der Gutachter. Er relativiert diese Verschlechterungen durch die Kleinheit der Flächen der Kunstrasenplätze. Trotzdem hat die tägliche und nächtliche Erwärmung Einfluss auf das Klima. **Diese Verteilungskurve gilt es zu erhalten und nicht im Grünzug einen höheren Temperaturverlauf zu erzeugen.**



Quelle: StEB (o.J.): Mehr Grün für ein besseres Klima in Köln – Leitfaden zur Entsiegelung und Begrünung privater Flächen. S. 8

- 10 „Auf dem Platz – die erhöhte Wärmebelastung ist auf die eigentlichen Kunstrasenplätze beschränkt“.

Welche Folge hat dies für die Spielenden? Es sind junge Menschen, die in der Hitze sportliche Aktivitäten betreiben. Jede Maßnahme, die die Gesundheit der jungen Spielenden gefährdet, hat zu unterbleiben.

Während früher Naturrasensportplätze im Winter bzw. nach starken Regenfällen nicht benutzbar waren, werden die Kunstrasenplätze an warmen Sommertagen nicht

benutzbar sein. Der jahreszeitlich unabhängige Vorteil von Kunstrasenplätzen wird zukünftig entfallen.

11. Direkt neben dem Platz wird es „leicht warm“

Somit sind die Auswirkungen nach Aussagen des Gutachters gering. Was ist, wenn sich die umgebende Vegetation durch den Hitzestress verändert und ihre abkühlende Wirkung verliert? Wie verändert sich dann die Temperatur in der näheren Umgebung? Welche Temperaturen sind auf den querenden Wegen an den Kunstrasenplätze? Werden diese die gleiche Temperatur von + 3° Grad haben? Die fehlenden Temperaturen und Auswirkungen sind nachzuliefern.

Wir gehen von einer höheren Wirkung der Hitzeinsel auf die Umgebung aus.

12. Befeuchtung der Wiesen

Als Entlastung schlägt der Gutachter vor, die Kunstrasenplätze mit Wasser zu befeuchten.

Das Problem eines Wasserverbrauchs in Zeiten des Klimawandels wird gar nicht thematisiert. Wasser wird in den kommenden Jahren der Erwärmung zu einen knappen Gut. Mit dieser Ressource muss verantwortungsvoll umgegangen werden.

Folgende Formel zur wissenschaftlichen Sprache wird verwendet:

Tab 1 Seite 12: Skala des PMW- Wertes für thermisches Empfinden

1,5 – 2,5° Grad	warm	
2,5 – 3,5° Grad	heiß	= Hitzestress
≥ 3,5° Grad	sehr heiß	= Hitzestress

Tageshöchsttemperatur ≥ 25° Grad = Sommertag / auch „sehr warmer Sommertag“ (Seite 17)

Wir befinden uns bei den Grundannahmen weit unter den 30°, der als heißer Sommertag bezeichnet wird.

Es ist in der Argumentation des Gutachtens und der Verwaltung darauf zu achten, wie der Begriff Sommertag verwendet wird.

Mein Kommentar zur Zusammenfassung des Gutachters S 55f:

„Während **sehr warmer Sommertage (≥25 ° Grad)** stellt hinsichtlich der Lufttemperatur die wärmere Sülzer Bebauung gegenüber dem kühleren Grüngürtel eine städtische Wärmeinsel dar.

Im versiegelten Sülzer Bereich sowie auf dem nicht wasserbesprengten Kunstrasen (Plätze 7-9) ist daher die Lufttemperatur höher als auf den unversiegelten, vegetationsbestandenen Flächen“ wie vor der Maßnahme auf der Gleueler Wiese

Die verdunstungsinaktiven Kunstrasenplätze sind bis zu 3,5 K wärmer als die natürlichen Wiesen. Schon bei sehr warmer Sommertage ($\geq 25^\circ$ Grad)

Das dargestellte thermische Behaglichkeitsfeld würde sich für Witterungssituationen mit Tageshöchsttemperaturen $\geq 30^\circ$ Grad (heiße Tage) insbesondere im unbebauten Bereich verschärfen, da auf den Freiflächen und in den Wäldern mit einem weiteren Anstieg der Wärmebelastung zu rechnen ist.

Dabei ist die von allen WissenschaftlerInnen prognostizierte Erd-Erwärmung um 3° Grad nicht eingerechnet.

Der Gutachter weist eindeutig klimatische Auswirkungen durch die Maßnahme der Kunstrasenplätze nach. Und zwar **IM** Nahraum Äußeren Grüngürtel im Bereich der Gleuener Wiesen.

Darauf weist auch das Umweltamt in seinem Schreiben hin.

Besonders für die angrenzenden Waldränder kann es zu Hitzestress für Bäume und Gebüsch kommen. Dadurch wird ein negativer Kreislauf zu weiterer Erwärmung in dem Gebiet in Gang gesetzt.

Der Gutachter weist zwar nach, dass die neue Wärmeinsel keine Auswirkungen auf die Sülzer Bebauung oder die Kleingärten hat.

Doch in der Gesamtbetrachtung der Wärmeentwicklung durch die Faktoren Wärmeinsel tagsüber und in der Nacht fehlende Abkühlung wird es Auswirkungen auf die Mikroklimaerwärmung geben. Diese Auswirkungen werden nicht untersucht. Angesichts der klimatischen globalen und regionalen Veränderungen des Klimas ist es dringend erforderlich, alles zu unterlassen, was die Klimaerwärmung verstärkt.

Die Erwärmung findet schon bei sehr warmen Sommertagen $\geq 25^\circ$ Grad statt. Das bedeutet über einen langen Zeitraum im Jahr bei weiterem Ansteigen der Tageserwärmungen durch den Klimawandel.

Alle führenden Klimaforscher raten zu einer umgekehrten Richtung und betonen die Wertigkeit und Wichtigkeit kleinerer Maßnahmen wie.

- Kleinteilige Grünflächen,
- Erstellung von sogenannten „Pocket-Parks“
- Begrünung von Gebäuden und Dächern
- Anlage von Vorgärten
- Wasserspiele – wie zum Beispiel am Ebertplatz

Es braucht aus klimatischen Gründen den Erhalt der Gleuener Wiesen zum Schutz des Klimas, der Vermeidung der Erwärmung des Äußeren Grüngürtels in diesem Abschnitt und dem Erhalt der die Gleuener Wiesen umfassenden Bäume und Büsche. Dieses typische Landschaftsbild steht unter Denkmalschutz und gilt es zu erhalten.

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klettenberg*Sülz*Lindenthal*Braunsfeld*Müngersdorf*Junkersdorf*Weiden*Lövenich*Widdersdorf



Köln, den 14.06.2019

**Frau Bezirksbürgermeisterin
Helga Blömer-Frerker**

**Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker**

Wildparken im Beethovenpark

Sehr geehrte Frau Blömer-Frerker,

sehr geehrte Frau Reker,

Wir bitten Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal zu setzen:

Am Samstag, den 08. Juni 2019 beobachtete eine Bürgerin, wie sich der Beethovenpark in einen Parkplatz für Autos verwandelte. Die parkenden Fahrzeuge zogen sich auf etwa einen halben Kilometer in den Park hinein, wie Sie den anhängenden Fotos entnehmen können.

Welches Ereignis im Umfeld des Beethovenparks hat am Samstag 08. Juni 2019 dieses Parken verursacht und was hat der Ordnungsdienst der Stadt Köln unternommen?

Mit freundlichen Grüßen

Gez Claudia Pinl

gez Roland Schüler

Anlage 4 Parken in Grünanlage am 05. Juni 2019 (Fotos privat)



Freundes- und Förderkreis zur Vollendung des Äußeren Grüngürtels
Walter Buschmann, Günter Fritsche, Ulrich Markert,
Ute Prang, Barbara Precht von Taboritzki, Roland Schüler
Kontakt: Günter Fritsche, Anemonenweg 27, 50858 Köln,
www.landschaftsparkbelvedere.de

Die Anlage 5 ist auch Bestandteil der Einwendung:

Einordnung der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Erweiterung RheinEnergieSportpark Köln Sülz durch brenner Bernhard ingenieure GmbH

A) Zuordnung der Parkplätze:

Bitte um eine Erläuterung, ob folgende Parkplätze baurechtlich zugeordnet sind oder ob es sich um öffentliche Parkplätze handelt?

P1 Parkplatz westl Militärring in Höhe der Fußgängerbrücke. Dieser Parkplatz wird mit dem Titel Franz-Kremer-Stadion bezeichnet. Gehört dieser Parkplatz baurechtlich zum Franz Kremer Stadion oder ist er öffentlich?

P2 Parkplatz Berrenrather Straße, der als 1. FC Köln Sportpark bezeichnet wird. Wie ist dieser Parkplatz baurechtlich zugeordnet oder ist er öffentlich?

P3 Parkplatz Geißbockheim – Dieser Parkplatz wird vom 1. FC Köln mit 55 PKW-Stellflächen als Mietfläche bewirtschaftet. Die andere Hälfte der Autostellplätze ist öffentlich.

P4 Parkplatz Gleueler Straße ist ein öffentlicher Parkplatz

P5 Parkplatz Kleingärten östl. des Militärrings. Ist er Kleingartenanlagen baurechtlich zugeordnet oder ein öffentliche Parkplatz?

Die rechtlichen Zuordnung – und nicht der namentlichen Zuordnung – ist die Grundlage für die Berechnung der nachzuweisenden Autostellplätze + Radabstellplätze. Es stellt sich die Frage, ob die notwendige Anzahl von Autostellplätzen, die für das Vorhaben Leistungszentrum und Trainingsplätze UND für die älteren Anlagen (das Geißbockheim mit seinen verschiedenen Funktionen, die Sportplätze und für das Franz-Kremer-Stadion) baurechtlich auf eigenem Grund & Boden nachgewiesen werden.

Es wird bemängelt, dass für den gesamten Bebauungsplan (Altbestand und neue Vorhaben) nicht ausreichend Stellplätze auf eigenem Grund des Vorhabenträgers nachgewiesen werden.

In den Nachweis dürfen weder P1, P2, 50% von P3, P4 und P5 einbezogen werden, da es sich bisher um öffentliche Stellplätze handelt.

In Tabelle 7, 8 und 9 auf Seite 34 spiegelt sich dies im Nutzerverhalten wieder. Die Nutzergruppe Grüngürtel überwiegt deutlich P4 (Gleueler Straße) 94-97% P5 (Kleingärten) 83-96%

Bei P2 zeigt sich, dass die Grüngürtelnutzer in der Mehrheit sind (60-80%), sofern nicht die Nutzer der Trainingsanlage Samstag um 10.00 Uhr den Autoparkplatz belegen (58%) und somit die öffentlichen Grüngürtelnutzer verdrängen.

Bei P1 Franz-Kremer-Stadion nutzen sehr viele Mitarbeitenden des 1. FC Köln 29-39% diesen Parkplätzen, obwohl er ein öffentlicher Parkplatz ist. Zusammen mit der Nutzergruppe für den FC werden 64% des P1 durch Nutzer des 1. FC Kölns belegt und somit der Öffentlichkeit entzogen.

B) Auswahl der Zeiten der Stellplatzbelegung der Auto-Parkplätze

Drei Tage werden untersucht, leider fehlt ein entscheidender Tag:
Samstag 14.00 Uhr Spieltag der U21.

Dies hat dann eine Bedeutung für 7.3, wo Annahmen ohne qualitative Erhebung getroffen werden. Zudem fehlt eine Betrachtung der Schwankungen der GrüngürtelnutzerInnen in Abhängigkeit vom Wetter. Sonntage erzeugen eine höhere Nachfrage nach Autostellplätzen dieser NutzerInnen in Konkurrenz zur Belegung durch NutzerInnen des 1. FC Kölns.

C) Anmerkungen zu 4.1.6 Gesamtes Stellplatzangebot

Der Gutachter kommt auf 370 Autostellplätze, davon sind per Mietvertrag 55 dem 1. FC Köln zugeordnet. Für die 315 Stellplätze wird keine Aussage getroffen. Diese sind somit öffentlich nutzbar und können bauplanungsrechtlich nicht in das Vorhaben einbezogen bzw. einberechnet werden.

Auslastung der Parkplätze

Indirekt wird bestätigt, dass bei P1 Franz Kremer Stadion es zu Falschparken im Wald bzw. Zufahrt kommt.

Die vom Gutachter aufgeführte Aussage: Der Waldkindergarten verfügt über eigene Stellplätze und nutzt diese auch am Sa 28.04. 2018 um 11.45 Uhr! Ebenso wie der Schießplatz (S 28) ist eindeutig falsch.

Die Waldzwerge haben weder eigene Parkplätze noch sind samstags am Bauwagenplatz!

„hieraus ist zu schlussfolgern, dass aufgrund verschiedener Nachwuchsspiel, die an diesem Tag (Sa 28.04. 2018 hoher Parkdruck herrschte“ (S.28)

Es wird hoher Parkdruck festgestellt auf öffentlichen Parkplätzen, der durch einen Spielbetrieb des 1. FC Kölns verursacht wird.

D) Anmerkung zu 4.3.4. Zwischenfazit zur Stellplatzbelegung im Bestand

Wenn alle 5 öffentlichen Parkplätze einbezogen werden und nicht nur die vom 1. FC angemieteten 55 Autostellplätze, dann kann der Gutachter zur Aussage kommen „Bei gemeinsamer Betrachtung aller Parkplätze an keinem Erhebungstag zu einer Vollausslastung der vorhandenen PKW-Stellplätze gekommen ist“

Ganz anders sieht das Bild aus, wenn nur die zu einer Sportanlage Geißbockheim nachgewiesenen Autoparkplätze betrachtet werden!

Zudem fehlen im Bestand die Besonderheiten aus Kapitel 7 „seltene Ereignisse“: U21 Spiel im Franz-Kremer Stadion mit Zuschauende!

Diese „seltene Ereignisse“ finden nach Aussagen des 1. FC Köln mit 17 Spielen im Jahr statt. **Hauptspieltag nach den Statuten des 1. FC ist der Samstag. Damit sind an 1/3 aller Samstage Spieltage und dies ist auf Samstage bezogen keine „seltene Ereignisse“.**

Für das Franz-Kremer-Stadion gelten die baurechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Zuschauerzahlen. Damit auch der Stellplatznachweis, der im Verkehrsgutachten nicht beziffert wird.

Die Tatsache aus dem Baurecht ist die Grundlage der Berechnung, egal ob die Zuschauerkapazität schwankt, nicht voll ausgeschöpft wird oder aus anderen Gründen (Sicherheit) begrenzt wird. Daher sind die aufgeführten Berechnungen belanglos. Auch für das Müngersdorfer Stadion sind baurechtlich ausreichend Autoparkplätze nachzuweisen, auch wenn nur 1 Zuschauer pro Spiel käme.

Die Richtlinie besagt:

1 Stellplatz pro 10 Zuschauer bei einer Kapazität von max 5.390 Zuschauenden bedeutet 539 Autostellplätze. Diese sind nirgendwo nachgewiesen. Im Gutachten wird auf Regelung in der Baugenehmigung verwiesen, die nicht in den Unterlagen ist und somit überprüfbar. Diese Baugenehmigung ist bezüglich der Parkplatznutzung zu veröffentlichen.

Dies Berechnungen in dem Gutachten sind ohne diese Regelungen der Parknutzung für das Franz-Kremer-Stadion nicht nachvollziehbar.

Zudem wird bezweifelt, dass es einen Shuttle-Busverkehr zu weiteren Parkplätzen im Umfeld des Franz-Kremer-Stadions gibt. Ein entsprechender Nachweis für vergangene Einsätze ist zu führen.

Zudem sind solche Shuttle-Verkehre auch in der Bauleitplanung fest aufzunehmen.

Für das Müngersdorfer Stadion gibt es auch einen Busshuttle-Verkehr zu den Messeparkplätzen. Das steht in der Baugenehmigung.

Im aufzustellenden Bebauungsplan, der ausdrücklich die Franz-Kremer-Str. umfasst, muss ein Nachweis der Stellplätze auf der Basis der Kapazität erstellt und festgeschrieben werden. Die heutige unzufriedene Situation, die vom Wohlwollen des 1. FC Kölns abhängt Bus-Shuttle einzurichten, ist baurechtlich nicht fortzuschreiben.

Weiterhin plant der 1. FC Köln dies nicht vorausschauend, da sie vom „unerwarteten Andrang zu einem Spiel“ am Sa 06.04. 2019 überrascht wurden und so gar nicht reagieren konnten. Dies ist kein Einzelfall.

E) Anmerkungen zu 4.4.

Bereits initiierte verkehrliche Maßnahmen wie das Verkehrsleitsystem ändern an der Grundsatzfrage des Nachweises ausreichender Autostellplätze auf eigenen Grund und Boden nichts. Hier werden einfach öffentliche Autoparkplätze zum Nutzen des 1. FC Kölns einbezogen.

S 32: Die vom 1. FC Köln initiierten Maßnahmen werden als Erfolg bezeichnet. Doch sie werden weder quantifiziert, zum Beispiel durch die Zahl der Ein- und Aussteiger an der Bushaltestelle.

Das „Wildparker“-Thema wird auf die allgemeinen Grüngürtelnutzer abgewälzt. Doch hier werden Täter und Opfer vertauscht. Weil der 1. FC Köln für seine Nutzergruppen nicht ausreichend EIGENE Autostellplätze nachweist, müssen die öffentlichen Autostellplätze genutzt werden. Diese stehen dann den GrüngürtelnutzerInnen nicht mehr zur Verfügung. Diese parken dann wild. (Siehe Anlage 4 des Hauptteils)

Weiterhin fehlt in der verkehrlichen Bestandsanalyse Parken jegliche Veranstaltung im RheinEnergieSportpark. Die Häufigkeit von eigenen wie Fremdveranstaltungen hat in den letzten Jahren zugenommen. So hat eine Veranstaltung am 08. Juni 2019 zu starken Wildparken im Grüngürtel und Beethovenpark geführt.

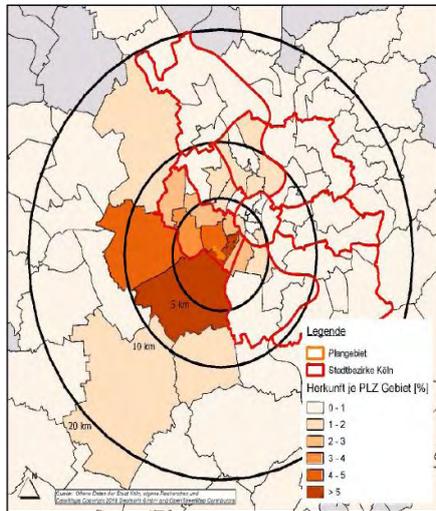
F) Anmerkung zu 4.5

Zur Tabelle 6 „Anzahl erhobener Fragebögen je Parkplatz und Erhebungstag“ auf Seite 33 ist anzumerken: Hier fehlt die Bezugsgröße ´Alle Parkplatznutzer“, um einzuordnen, in welchem Verhältnis die Summe der Fragebögen zur tatsächlichen Zahl der Autoparkenden steht. Damit kann die Aussage „es wird angenommen, dass es sich um ein realitätsnahes Bild der Stellplatzbelegung widerspiegelt“ mit Zahlen unterstützt werden und bleibt nicht im Gefühlten und Ungefähren.

4.5.6 Verteilung der Herkunft

Die Abbildung 21 in Anlage 4.5 zeigt deutlich starke Herkünfte der NutzerInnen des 1. FC Kölns im Westen Kölns (Braunsfeld/ Junkersdorf) und des Rhein-Erftkreises (Frechen / Hürth) auf. Damit haben die möglichen Alternativstandorte Marsdorf /

Müngersdorf / Hürth für viele Nutzende einen Vorteil, da diese Alternativen in räumlicher Nähe zum Herkunftsort PLZ Gebiet liegen.



Quelle: 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (2019): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Erweiterung RheinEnergieSportpark, Köln-Sülz

G) FAZIT Autostellplätze

Für das Bauvorhaben soll es „für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs existiert derzeit keine gültige Richtzahlliste“

Nach §51 Abs 1 BauO NRW gelten folgende Richtzahlen für Sportplätze:

1 Stellplatz je 250qm Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10-15 Besucherplätze

Sporthalle 1 Stellplatz je 50qm Hallenfläche

73 Stellplätze abzüglich der 12 für die entfallenden Kleinfelder sind **61 Autostellplätze nachzuweisen. Davon werden 32 in der Tiefgarage im Leistungszentrum abgedeckt, somit sind 29 nachzuweisen. Dieser Nachweis fehlt im Bebauungsplan auf dem Eigentum des Vorhabenträgers. Zudem fehlt der Nachweis der Besucherstellplätze.**

In den nachfolgenden Berechnungen 7.2 Seite 53 und Tabelle 15 und 16 werden einfach die öffentlichen Stellplätze (370) eingerechnet, anstatt nur die 55 Autostellplätze, die der 1. FC Köln offiziell angemietet hat. Damit fehlen eindeutig Autoparkplätze für das Bauleitverfahren.

H) Anmerkung zu 5 Abschätzung zusätzlichen Verkehrsaufkommens

Es fehlt eine **Festsetzung im Bebauungsplan, dass es nur zu einer veränderten Nutzungsverteilung kommt und nicht zu einer Nutzungsausweitung auf den Sportfeldern kommt.** Diese Festsetzung muss vorgenommen werden, damit die Prognose des Verkehrsaufkommens stimmt. Jede Nutzungsausweitung verursacht mehr Autoverkehr.

Es reicht nicht aus, dass der 1. FC Köln von „einer Konstanz ausgeht“ (S. 43). Dies muss im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Zusätzlicher Verkehr wird durch Belegung der Sportplätze für den organisierten Breitensport und Schulsport erzeugt.

Das Verkehrsgutachten arbeitet mit einer „beispielsweise und annahmegemäß wie folgt“ Aussage. Diese ist viel zu wagen.

Im Bebauungsplan muss das Sportamt eine klare Aussage der zusätzlichen Vergaben der Sportplätze angeben, um die Belastung einordnen zu können. Dann kann in einer Abwägung eine Höchstgrenze für zusätzliche Belegungen der Sportplätze festgelegt werden, damit die zusätzlichen Belastungen abgewogen werden und in einen Ausgleich gebracht werden.

Auf die vier zusätzlichen Kleinspielfeldern wird aus verschiedenen Gründen verzichtet. Die Minderung zusätzlicher Autoverkehre und Parkplatznutzungen ist ein wesentlicher Grund. .

Bei der Berechnung der Besucherverkehre Breitensport fällt auf, dass nur die Spielenden berücksichtigt werden, 22 Menschen auf den Platz. Doch wo sind die drei SchiedsrichterInnen? Zudem die Ersatzspielenden? Die Trainierenden? Die Begleitenden? Die Zuschauenden?

Damit fehlen entscheidende Kennziffern für eine Verkehrsberechnung. Die errechneten Ergebnisse sind somit viel zu niedrig.

Nicht 220 zusätzliche KFZ-Fahrten, werktags und 280 KFZ-Fahrten am Samstag sind zu erwarten, sondern deutlich mehr KFZ-Fahrten.

Diese sind angesichts der KFZ-Belastungen im Umfeld allerdings keine nennenswerte Veränderung der Verkehrsbelastung. Es ist aber eine nennenswerte Belastung der Umwelt durch die Emissionen und des Verkehrslärms sowie eine Frage des Parkraums.

- I) Insgesamt fehlt eine Tabelle der Nutzungen und Nutzungszeiten für
Die einzelnen Elemente des Geißbockheims, vom Leistungszentrum und vom Franz-Kremer-Stadion

J) Zusammenfassung:

1. Öffentliche Autostellplätze werden in einer Größenordnung von 315 einfach in das Vorhaben einbezogen.
Diese befinden sich weder im Eigentum des 1. FC Köln noch sind sie über Pacht- oder Mietverträge baurechtlich gesichert. Damit können diese Auto-Stellplätze nicht in die Bauleitplanung übernommen werden. Der Vorhabenträger muss einen ausreichenden Nachweis führen.
2. Die notwendig nachzuweisenden KFZ-Stellplätze der Sportanlagen in Höhe von 29 werden nicht ausgewiesen. Die notwendigen KFZ-Stellplätze des Leistungszentrums werden in der Tiefgarage nachgewiesen.
3. Für das Franz-Kremer-Stadion mit einer Kapazität von 5.390 Zuschauende müssen 539 KFZ-Stellplätze nachgewiesen werden. Da sich das Stadion im Gebiet des erstmalig aufzustellenden Bebauungsplans liegt, muss dieser Nachweis auch auf Grund und Boden des Vorhabenträgers nachgewiesen bzw. anderweitig nachgewiesen werden.
4. Die Standard-Ereignisse der Nutzung des Franz-Kremers-Stadion müssen auch in die Verkehrsberechnung einbezogen werden.
5. In dem Bebauungsplan müssen konkrete Festlegungen zur weiteren Nutzung der Sportfelder für den Breitensport mit Häufigkeit und Zeiten aufgenommen werden.
6. Eine Nutzungsverteilung durch den 1. FC Köln muss im Bebauungsplan aufgenommen werden. Der Sportverein betont, dass er die Nutzungen nicht ausweiten will, sondern nur die heutige Nutzung anders verteilen will. Dann steht einer einvernehmlichen Festsetzung im Bebauungsplan nichts im Wege.

Nachtrag:

Hinweis zur Buslinie 978 auf Seite 15 – diese hat in der Früh-HVZ und Spät-HVZ einen 20 Minuten Takt, Sa+So einen 60 Minuten Takt. Hier ist das Gutachten nicht vollständig. Auch die Buslinie 146 hat nur einen 10 Minuten Takt bis ca 20 Uhr, dann einen 30 Minuten Takt, am Sa+So alle 15 Minuten.

Aus dem Gutachten S. 21: „3.6 Zwischenfazit ÖPNV/SPNV Die Erschließung des Plangebietes ist derzeit als unbefriedigend zu werten, da nur eine Bushaltestelle vom Geißbockheim aus fußläufig zu erreichen ist“. Hier hat der 1. FC Köln eine Vorleistung erbracht (Alexander Wehrle im ksta vom 02.07. 2019, ansonsten wäre die ÖPNV-Situation noch schlimmer als unzufrieden. Das sollte festgehalten werden.

Anlage 6 Masterplan Rheinenergiesportpark - Beteiligte

Projektbeteiligte

- Stadt Köln
- 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
- Ernst & Young Real Estate GmbH (Beratung)
- römer partner architektur GbR (Architekturbüro)
- Stadtplanung Zimmermann GmbH (Stadtplaner)
- Lill + Sparla Landschaftsarchitekten (Landschaftsplaner)
- Rietmann Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftsbau (Umweltgutachter)
- beplan Aachen GmbH (Verkehrsgutachter)

